



Studientext Nr. 27

Stand 2024

Verwaltungsverfahren I (SGB I)

Frauke Dopheide, Florian Bartelt



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Verjährung (§ 45 SGB I)	5
1.1 Gegenstand der Verjährung	5
1.2 Berechnung der Verjährungsfrist	6
1.2.1 Beginn und Ende der Verjährung	6
1.2.2 Hemmung der Verjährung	6
1.2.3 Ablaufhemmung	7
1.2.4 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen	9
1.3 Geltendmachung der Verjährung	10
1.4 Wirkung der Verjährung	10
1.5 Neufeststellung von Ansprüchen	11
2. Verzicht	13
2.1 Gegenstand der Verzichtserklärung	13
2.2 Zulässigkeit der Verzichtserklärung	15
2.3 Rechtsfolgen der Verzichtserklärung	16
2.4 Widerruf des Verzichts	18
2.5 Einschränkungen des Verzichtsrechts	19
2.6 Entscheidung des Rentenversicherungsträgers	22
2.7 Antragsrücknahme	22
3. Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 SGB I)	25
3.1 Allgemeine Voraussetzungen für eine Auszahlung bzw. Abzweigung	25
3.2 Verletzung der Unterhaltspflicht	27
3.3 Auszahlung durch den Rentenversicherungsträger	30
3.4 Verfahren	32
3.5 Düsseldorfer Tabelle	33
4. Sonderrechtsnachfolge	38
4.1 Allgemeine Grundsätze	38
4.2 Sachlicher Umfang der Sonderrechtsnachfolge	40
4.2.1 Dienst- und Sachleistungen	40
4.2.2 Laufende Geldleistungen in der Rentenversicherung	40
4.2.3 Fälligkeit der Geldleistung	41
4.3 Personenkreis der Sonderrechtsnachfolger	44
4.3.1 Zur Sonderrechtsnachfolge berufene Personen	44
4.3.2 Gemeinsamer Haushalt bzw. wesentlicher Unterhalt	48
4.3.3 Rangfolge bei der Sonderrechtsnachfolge	49
4.4 Wirkung der Sonderrechtsnachfolge	52
4.5 Haftung des Sonderrechtsnachfolgers	53

4.6	Verzicht auf die Sonderrechtsnachfolge	55
4.6.1	Allgemeines	55
4.6.2	Form, Inhalt und Wirksamkeit der Verzichtserklärung	55
4.6.3	Frist ab Kenntnis der Sonderrechtsnachfolge	55
4.6.4	Wirkung des Verzichts	56
4.7	Ausschluss der Sonderrechtsnachfolge	58
5.	Vererbung von Ansprüchen auf Geldleistungen.....	62
5.1	Vorrang des Sonderrechtsnachfolgers.....	62
5.2	Vererbung von Geldleistungen.....	62
5.2.1	Laufende Geldleistungen.....	62
5.2.2	Einmalige Geldleistungen.....	62
5.3	Personenkreis der Erben	63
5.3.1	Gesetzliche Erbfolge	63
5.3.2	Testamentarische Erbfolge.....	64
5.4	Stellung des Erben.....	65
5.5	Ausschluss der Rechtsnachfolge	65
	Lösungen der Aufgaben zur Selbstüberprüfung.....	67
	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	70
	Verfügbare Titel der Studententext-Reihe	71
	Impressum	73

1. Verjährung (§ 45 SGB I)

LERNZIEL

- Sie können den Sinn und Zweck der Verjährungsvorschriften erklären.
- Sie können darstellen, welche Ansprüche verjähren, wie die Verjährungsfrist berechnet wird und welche Auswirkungen die Verjährung hat.

§ 45 SGB I behandelt die Verjährung von Ansprüchen auf eine Sozialleistung. Diese Ansprüche können nur innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden. Sinn und Zweck der Verjährung ist es, dass im Interesse des Rechtsfriedens sowie der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen nicht für unbegrenzt lange Zeiträume zurück verwirklicht werden können.

1.1 Gegenstand der Verjährung

Der Verjährung unterliegen Ansprüche auf Sozialleistungen gemäß § 11 SGB I. Dies sind

- Dienstleistungen,
- Sachleistungen
und
- Geldleistungen.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist regelmäßig nur die Verjährung von Ansprüchen auf Geldleistungen bedeutsam. Zu den Geldleistungen gehören alle Leistungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis f sowie die Leistungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB I, soweit es sich dabei nicht um Sachleistungen handelt.

§ 45 SGB I ist auch bei Ansprüchen wegen Beitragserrstattungen anwendbar.

Bei wiederkehrenden Leistungen können nur die jeweils fällig werdenden Einzelleistungen verjähren, nicht das diesem zu Grunde liegende Stammrecht.

Mit Inkrafttreten des SGB VI (1.1.1992) hat die Verjährungsregelung des § 45 SGB I allerdings an Bedeutung verloren. § 99 SGB VI begrenzt die rückwirkende Gewährung von Renten bei verspäteter Rentenantragstellung. In diesen Fällen kommt es nicht mehr zu einer Prüfung der Verjährung nach den Grundsätzen des § 45 SGB I.

Neben der Regelung der Verjährung von Sozialleistungen gibt es im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung noch weitere Verjährungsregelungen, zum Beispiel:

- die Verjährung von Beitragsansprüchen, § 25 SGB IV;
- die Verjährung von Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beträge, § 27 Absatz 2 und 3 SGB IV;
- die Verjährung von Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen, § 50 Absatz 4 SGB X.

Bei allen Verjährungsvorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß (§ 45 Absatz 2 SGB I).

Hinweis: Entsprechend dem bis 31.12.2001 geltenden Recht war auch der Tatbestand der Unterbrechung der Verjährung möglich. Die Verjährungsvorschriften des BGB wurden ab 1.1.2002 im Rahmen der Schuldrechtsreform geändert.

1.2 Berechnung der Verjährungsfrist

1.2.1 Beginn und Ende der Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt **vier Jahre** (§ 45 Absatz 1 SGB I). Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in welchem der Leistungsanspruch in der Rentenversicherung entstanden ist. Mit dem letzten Tag des vierten Kalenderjahres nach dem Jahr des Entstehens dieses Anspruchs endet die Frist. Wird der Leistungsantrag während dieser Frist gestellt, so ist der Leistungsanspruch nicht verjährt.

Abbildung 1: Beginn und Ende der Verjährung

Jahr des Leistungsanspruchs	Beginn der Verjährung	Ende der Verjährungsfrist
2019	01.01.2020	31.12.2023
2020	01.01.2021	31.12.2024
2021	01.01.2022	31.12.2025
2022	01.01.2023	31.12.2026
2023	01.01.2024	31.12.2027

1.2.2 Hemmung der Verjährung

Aus § 45 Absatz 2 und 3 SGB I ergibt sich, dass die Verjährung der Ansprüche auf Sozialleistungen gehemmt werden kann. In diesem Fall sind die Vorschriften der §§ 203 ff. BGB sinngemäß anzuwenden.

Für das Sozialrecht sind die folgenden drei Hemmungstatbestände besonders wichtig:

- Antrag auf eine Sozialleistung,
- Erhebung eines Widerspruchs,
- Erhebung einer Klage.

Die Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, § 209 BGB, mithin ein zeitweises Ruhen der Verjährung eintritt.

Der Leistungsantrag führt nur dann zur Hemmung der Verjährung, wenn er schriftlich gestellt wurde und bei einer der in § 16 Absatz 1 SGB I genannten Stellen eingegangen ist. Mit dem Zeitpunkt des Eingangs beginnt die Hemmung der Verjährung (§ 45 Absatz 3 Satz 1 SGB I).

1.2.3 Ablaufhemmung

Ablaufhemmung bedeutet, dass der Ablauf der Hemmung um einen gesetzlich genau bezeichneten Zeitraum verschoben wird, insoweit also das Fristende der Verjährung hinausgeschoben wird. Gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 SGB I endet die Hemmung 6 Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung (Bewilligung, Ablehnung) über den Leistungsantrag bzw. über den Widerspruch.

Die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt durch **Zugang** oder **Zustellung**. Den Zeitpunkt der **Zustellung** regelt § 65 SGB X in Verbindung mit §§ 2 ff. VwZG bzw. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren. Der Zeitpunkt des **Zugangs** ist in § 37 Absatz 2 SGB X festgelegt. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der mit der Post durch einfachen Brief übermittelt wird, mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Nur wenn der Verwaltungsakt nicht oder aber später zugegangen ist, greift diese gesetzliche Vermutung nicht ein. Die Berechnung dieser Dreitagesfrist richtet sich nach § 26 SGB X. Die Sonderregelung des § 37 Absatz 2 SGB X gilt auch bei Zustellung durch die Post per Einschreiben.

Beispiel:

Schriftlicher Leistungsantrag wurde am 7.3.2024 beim zuständigen Rentenversicherungsträger in München gestellt. Den Bescheid über die Leistungsgewährung, den der Rentenversicherungsträger am 26.4.2024 mit einfachem Brief zur Post gegeben hatte, erhielt der Versicherte am 30.4.2024.

Wann endet die Hemmung der Verjährung?

Lösung:

Die Hemmung der Verjährung beginnt am 7.3.2024. Sie endet 6 Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides. Die Bekanntgabe erfolgte am 1.5.2024, das heißt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Bescheides zur Post (§§ 37 Absatz 2, 26 Absatz 2 SGB X).

Die Hemmung endet aber nicht am 1.11.2024 (Feiertag in Bayern), sondern am 2.11.2024, vergleiche § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB X.

Hinweis:

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 26 Absatz 3 SGB X).

Dies gilt jedoch nur für das Ende der Frist, nicht jedoch für den Fristbeginn. Wenn der dritte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, gilt die Regelung des § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB X nicht. Nach allgemeiner Auffassung ist die „Feiertagsregelung“ des § 26 Absatz 3 Satz 1 SGB X bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nach § 37 Absatz 2 SGB X nicht anwendbar.

Für die Hemmung der Verjährung auf Grund eines Widerspruches gelten die genannten Regelungen entsprechend. Bei Einlegung eines Widerspruches beginnt die Hemmung mit wirksamer Erhebung des Widerspruches und endet 6 Monate nach der Bekanntgabe der Widerspruchsentscheidung.

Beispiel:

Schriftlicher Leistungsantrag:	22.2.2024
Zustellung der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers:	25.3.2024
Eingang des Widerspruches:	19.4.2024
Zustellung des Widerspruchsbescheides:	29.5.2024

Wann beginnt und endet die Hemmung der Verjährung?

Lösung:

Mit der Stellung des Leistungsantrages am 22.2.2024 beginnt die Hemmung der Verjährung; sie endet 6 Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides am 25.9.2024. Mit der Erhebung des Widerspruches am 19.4.2024 tritt ein neuer Hemmungstatbestand ein; dieser endet am 29.11.2024, also 6 Monate nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides.

Nimmt der Leistungsberechtigte den Widerspruch zurück, endet die Hemmung mit der Rücknahme des Widerspruches, § 209 BGB, bzw. 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides. Das spätere Datum ist entscheidend.

Beispiel:

(wie oben)
Fortführung des Falles:

Der Versicherte nimmt mit Schreiben vom 17.5.2024 den Widerspruch zurück. Sein Schreiben geht am 22.5.2024 bei der Deutschen Rentenversicherung X ein.

Wann endet die Hemmung der Verjährung?

Lösung:

Die Rücknahme des Widerspruches ist bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Widerspruches (= Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) zulässig (siehe auch 2.7).

Aufgrund der Rücknahme des Widerspruches endet die Hemmung am 25.9.2024 (= 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides, siehe oben).

Gemäß § 45 Absatz 2 SGB I in Verbindung mit § 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB führt auch die Klageerhebung zur Hemmung der Verjährung. Diese beginnt mit Eingang der schriftlichen Klage beim Sozialgericht und endet 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung (z.B. Klagerücknahme, Prozessvergleich) des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Beispiel:

Zustellung des Widerspruchsbescheides:	14.5.2024
Klage:	30.5.2024
Klagerücknahme:	25.7.2024

Wann endet die Hemmung der Verjährung?

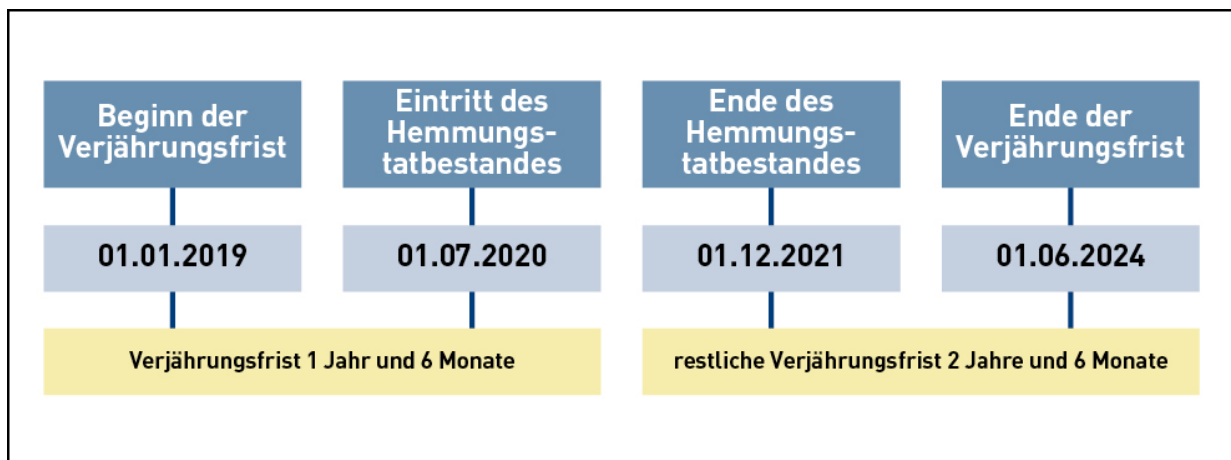
Lösung:

Der durch die Klageerhebung am 30.5.2024 eingetretene Hemmungstatbestand wurde durch die Klagerücknahme am 25.7.2024 beseitigt. Die Hemmung der Verjährung endet damit am 14.11.2024.

Weitere Hemmungstatbestände sind zum Beispiel schwebende Verhandlungen (§ 203 BGB), die Hemmung aus familiären und ähnlichen Gründen (§ 207 BGB) oder bei höherer Gewalt (§ 206 BGB).

Welche Wirkung die Hemmung der Verjährung in diesen Fällen hat, regelt § 209 BGB. Die im Zeitpunkt des Beginns der Hemmung noch nicht verstrichene Verjährungsfrist wird an das Ende des Hemmungszeitraumes angehängt.

Abbildung 2: Wirkung der Hemmung



1.2.4 Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen

Gemäß § 45 Absatz 2 SGB I gelten für die Ablaufhemmung der Verjährung die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß (§ 203 bis § 211 BGB).

Für den Bereich der Rentenversicherung ist vor allem die Vorschrift des § 210 BGB über die Ablaufhemmung bei nicht voll Geschäftsfähigen von Bedeutung. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen sind nicht in der Lage, selbst rechtsgeschäftlich zu handeln oder Ansprüche geltend zu machen oder abzuwehren. Solange sie keinen gesetzlichen Vertreter haben, droht ihnen der Verlust ihrer Ansprüche oder ihrer Gegenrechte als Schuldner. Um sie hiervon zu schützen, hat der Gesetzgeber die Regelung des § 210 BGB geschaffen.

Bei Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ohne gesetzlichen Vertreter endet die gegen sie laufende Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem diese Personen unbeschränkt geschäftsfähig werden oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ein solcher Mangel in der gesetzlichen Vertretung liegt vor, wenn kein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist oder der gesetzliche Vertreter selbst geschäftsunfähig geworden ist.

Bei der Ablaufhemmung wird der Eintritt der Verjährung um einen gesetzlich genau festgelegten Zeitraum von sechs Monaten verschoben. Diese Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Eintritt der Geschäftsfähigkeit oder dem Wegfall des Mangels einer gesetzlichen Vertretung.

Beispiel:

Die vierjährige Verjährungsfrist endete am:	31.12.2023
Mangel einer gesetzlichen Vertretung trat ein am:	15.10.2023
und endete am:	6.5.2024

Wann läuft die Verjährungsfrist ab?

Lösung:

Die Verjährungsfrist ist gehemmt und endet nach § 210 Absatz 1 BGB erst sechs Monate, nachdem der Mangel der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist. Diese Sechsmonatsfrist beginnt am 6.5.2024 und endet am 6.11.2024. Das Ende der vierjährigen Verjährungsfrist (31.12.2023) wird auf den 6.11.2024 hinausgeschoben.

1.3 Geltendmachung der Verjährung

Die Verjährung tritt nicht automatisch mit Ablauf der Frist ein, sondern muss vom Rentenversicherungsträger im Wege der Einrede geltend gemacht werden. Im Rahmen des Leistungsverfahrens geschieht dies durch Erklärung im Bescheid; im sozialgerichtlichen Verfahren ist die Einrede gegenüber dem Gericht zu erheben.

Der Rentenversicherungsträger darf sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, wenn deren Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Versicherte infolge einer falschen Auskunft des Rentenversicherungsträgers den Antrag nicht rechtzeitig stellt.

1.4 Wirkung der Verjährung

Die Verjährung gibt dem Rentenversicherungsträger ein Leistungsverweigerungsrecht, vergleiche § 214 Absatz 1 BGB. Damit entfällt zwar nicht der Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger, dieser kann aber bei Erhebung der Einrede der Verjährung die Auszahlung der Leistung verweigern. Der Rentenversicherungsträger kann die Leistung auch rechtswirksam erbringen, obwohl sie verjährt ist. Manchmal erfolgt dies aus Unkenntnis. Wurde die verjäherte Leistung ausbezahlt, kann sie nicht zurückgefordert werden (§ 214 Absatz 2 BGB).

Bei der Erhebung der Einrede der Verjährung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Rentenversicherungsträgers. Die Gründe für die Entscheidung müssen angegeben werden, vergleiche § 39 SGB I. Grundsätzlich kann aus Gründen der sparsamen Verwendung von Versicherungsgeldern die Erhebung der Verjährungseinrede geboten sein.

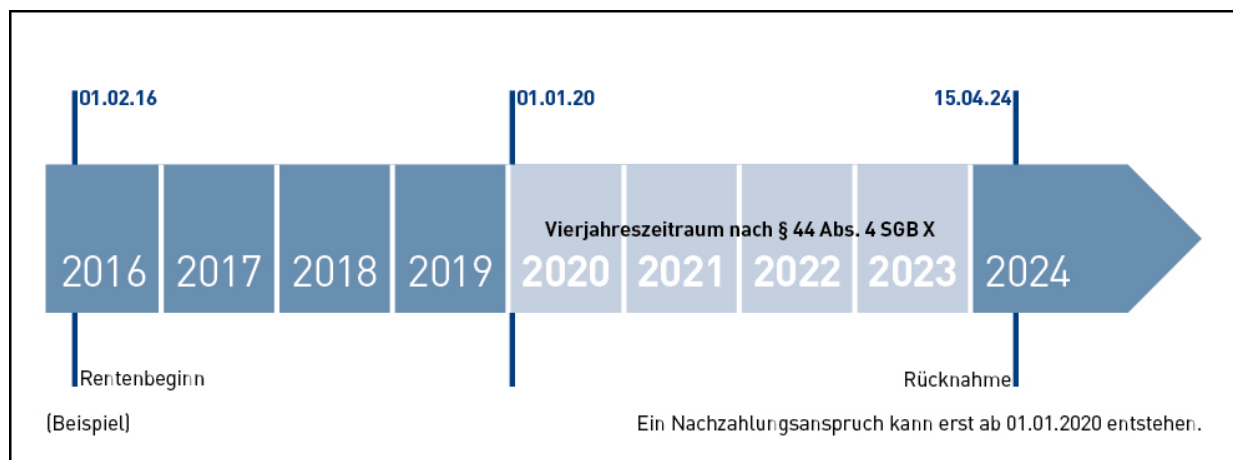
Ebenso soll der Rentenversicherungsträger den Gleichbehandlungsgrundsatz beachten und die Verjährungseinrede in allen gleich gelagerten Fällen geltend machen.

1.5 Neufeststellung von Ansprüchen

Bei Verwaltungsakten, die gemäß § 44 SGB X zurückgenommen werden, ist die Verjährungsvorschrift des § 45 SGB I nicht anwendbar. In der Praxis handelt es sich dabei um Neufeststellungen zu Gunsten des Berechtigten. Ergeben sich dabei Nachzahlungsansprüche für den Berechtigten, sind diese längstens für einen Zeitraum von vier Jahren vor der Rücknahme zu erbringen (§ 44 Absatz 4 SGB X).

Der Vierjahreszeitraum wird vom Beginn des Jahres an zurückgerechnet, in dem der Überprüfungsantrag gestellt worden ist, § 44 Absatz 4 Satz 3 SGB X. Fehlt ein Antrag, weil das Verfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist, ist der Beginn des Jahres entscheidend, in dem der Rücknahmebescheid erteilt wird, siehe § 44 Absatz 4 Satz 2 SGB X.

Abbildung 3: Nachzahlung bei Neufeststellung einer Rente



Bei der Vierjahresfrist des § 44 Absatz 4 SGB X handelt es sich nicht um eine Verjährungsfrist, sondern um eine Ausschlussfrist. Diese verbietet dem Rentenversicherungsträger eine Auszahlung von Sozialleistungen, die vor diesem Vierjahreszeitraum liegen. Anders als bei der Verjährung hat der Rentenversicherungsträger dabei kein Ermessen. Die Geltendmachung dieser Ausschlussfrist kann auch nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Verjährung unterliegen alle Sozialleistungsansprüche nach § 11 SGB I mit Ausnahme der Beitragserstattung.
- Nur der Einzelleistungsanspruch (zum Beispiel die Monatsrente) kann verjähren, nicht das Stammrecht.
- Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre.
- Bei der Berechnung der Verjährungsfrist sind Hemmungstatbestände zu beachten. Hier gelten ergänzend die Regelungen des BGB.
- Der Rentenversicherungsträger muss die Verjährung im Wege der Einrede geltend machen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.
- Die Verjährung gibt dem Rentenversicherungsträger das Recht, die Leistung zu verweigern.
- Bei der Rücknahme von Bescheiden im Rahmen des § 44 SGB X ist die Ausschlussfrist nach § 44 Absatz 4 SGB X zu beachten. Die Verjährungsvorschriften sind dabei nicht anwendbar.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. a) Welche Ansprüche unterliegen der Verjährung?

b) Was ist bei Rentenansprüchen zu beachten?
2. Welche Wirkung hat die Verjährung?
3. Was muss der Rentenversicherungsträger bei der Verjährung beachten?
4. Welcher Unterschied besteht zwischen der Verjährungsfrist des § 45 SGB I und der Ausschlussfrist nach § 44 Absatz 4 SGB X?

2. Verzicht

LERNZIEL

- Sie können die Voraussetzungen für einen wirksamen Verzicht erläutern.

§ 46 SGB I behandelt den Verzicht auf Sozialleistungen. Der Verzicht stellt eine einseitige Erklärung des Berechtigten dar, der von seiner Berechtigung keinen Gebrauch mehr machen will, mit der Folge, dass seine Ansprüche untergehen.

2.1 Gegenstand der Verzichtserklärung

Gegenstand des Verzichts können nur Ansprüche auf Sozialleistungen sein. Zum Begriff der Sozialleistungen wird auf § 11 SGB I verwiesen. In der Regel wird sich der Verzicht auf eine Geldleistung beziehen.

Der Verzicht erfasst den Anspruch auf eine Sozialleistung aber nur insoweit, als dieser zur Verfügung des Berechtigten steht. Bei Rentenansprüchen – und nur um solche wird es sich im Wesentlichen handeln – kann der Berechtigte hingegen nicht über das Stammrecht verfügen. Das Stammrecht auf eine Rente entsteht, wenn die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt sind, ohne dass es dabei einer Mitwirkung des Berechtigten bedarf. Wenn der Berechtigte bei der Entstehung des Stammrechts nicht beteiligt ist, kann er auch keinen Einfluss auf das Erlöschen des Stammrechts nehmen.

Beispiel:

Versicherter verstirbt am 26.1.2024. Er hinterlässt seine Ehefrau. In der gesetzlichen Rentenversicherung hat er eine Beitragszeit von 380 Monaten zurückgelegt.

Ab wann besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente?

Lösung:

Das Stammrecht auf eine Hinterbliebenenrente ist am 26.1.2024 entstanden.

Wenn der Berechtigte auch nicht auf das Stammrecht Einfluss nehmen kann, auf die in der Regel monatlich entstehenden Einzelansprüche auf Rente kann er sehr wohl verzichten.

Durch sein Antragsrecht hat der Leistungsberechtigte das Recht, ein Verwaltungsverfahren in Gang zu bringen, vergleiche § 115 Absatz 1 Satz 1 SGB VI. Der Antrag ist in der Regel auch Voraussetzung dafür, dass das Stammrecht "Früchte" hervorbringt, nämlich dass die Zahlung der laufenden monatlichen Rentenbeträge beginnt. Ohne Mitwirkung des Berechtigten in Form einer Antragstellung entstehen keine Einzelansprüche. Dies hat der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 99 SGB VI über den Rentenbeginn eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Beispiel:

(wie oben)

Fortführung des Falles:

Am 4.2.2024 erscheint die Witwe beim Versicherungsamt der Stadt R und beantragt eine Hinterbliebenenrente.

Wann beginnt die Zahlung der Rente?

Lösung:

Die Witwenrente beginnt am 26.1.2024, da der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist. (§ 99 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VI).

Festzuhalten ist also, dass der Leistungsberechtigte es nach dem Willen des Gesetzgebers in der Hand hat, ab wann er eine laufende Rente beziehen will. Der Beginn der Rente ist abhängig vom Datum der Antragstellung. Dementsprechend muss es dem Leistungsberechtigten auch freigestellt werden, auf die Geltendmachung von Ansprüchen zu verzichten.

Beispiel:

(wie oben)

Fortführung des Falles:

Die Witwe bezieht ab 26.1.2024 eine Witwenrente von der Deutschen Rentenversicherung X. Am 28.5.2024 geht bei der Deutschen Rentenversicherung X ein Schreiben der Witwe ein: "Ich verzichte ab sofort auf meine Witwenrente".

Was wird die Deutsche Rentenversicherung X unternehmen?

Lösung:

Die Deutsche Rentenversicherung X wird – wenn die übrigen Voraussetzungen für einen wirksamen Verzicht gegeben sind – die laufende Rentenzahlung einstellen.

MERKE

Der Berechtigte kann im Rahmen des § 46 SGB I nur auf die Einzelleistungsansprüche verzichten, nie auf das Stammrecht selbst.

Der Verzicht erfasst die Einzelansprüche nur insoweit, als sie bereits fällig sind, das heißt vom Berechtigten bereits erhoben werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Rente bereits läuft oder ob sie noch nicht angewiesen worden ist. Der Verzicht kann sich bereits auf die erste Monatsrente auswirken.

Ein Verzicht auf Ansprüche in der Vergangenheit ist nicht zulässig. Auf die in der Vergangenheit liegenden Einzelansprüche kann nur verzichtet werden, soweit diese noch nicht erfüllt, z. B. Geldleistungen an den Versicherten noch nicht ausbezahlt worden sind. Vom Verzicht werden auch zukünftige, bereits bestimmbare Ansprüche erfasst.

Beispiel:

Versicherter hat ab 1.2.2024 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 22.3.2024 wird die Rente mit laufender Zahlung ab 1.5.2024 angewiesen und eine Rentennachzahlung vom 1.2.2024 bis 30.4.2024 festgestellt. Bereits am 18.3.2024 ging beim Rentenversicherungsträger ein Schreiben des Versicherten ein mit dem Inhalt: "Ich verzichte auf sämtliche Rentenansprüche." Der zuständige Sachbearbeiter bearbeitet dieses Schreiben erst am 27.3.2024.

Welche Rentenzahlungen werden von dem Verzicht erfasst?

Lösung:

Sowohl die Nachzahlung als auch die laufende Rentenzahlung waren im Zeitpunkt des Zugangs der Verzichtserklärung beim Rentenversicherungsträger noch nicht erfüllt, das heißt weiterhin fällig. Der Verzicht umfasst also alle Rentenzahlungen ab 1.2.2024.

MERKE

Der Verzicht kann bereits fällige oder zukünftige Einzelansprüche erfassen. Die Rentennachzahlung ist dem Verzicht nur insofern zugänglich, als sie noch nicht ausgezahlt worden ist.

2.2 Zulässigkeit der Verzichtserklärung

Der Verzicht ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Einseitig bedeutet, dass der Leistungsberechtigte allein bestimmen kann, ob er auf Ansprüche verzichtet. Für die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts bedarf es keiner Mitwirkung anderer Personen.

Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er dem Rentenversicherungsträger zugeht, das heißt in seinen "Machtbereich" gelangt, und er davon Kenntnis nehmen kann. § 16 SGB I findet insofern Anwendung.

Eine wirksame Verzichtserklärung setzt weiter voraus, dass der Erklärende geschäftsfähig ist §§ 104 ff. BGB. Das ist der Fall, wenn der Erklärende das 18. Lebensjahr vollendet hat, Minderjährige vom vollendeten siebten bis zum 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig, siehe §§ 106, 2 BGB.

Im Recht der Sozialversicherung sind Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 36 SGB I handlungsfähig. Sie können uneingeschränkt Sozialleistungen beantragen. Der Verzicht auf Sozialleistungen gehört aber zu den Rechtshandlungen, die immer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen, vergleiche § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB I. Geht der Verzicht eines handlungsfähigen Minderjährigen ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beim Rentenversicherungsträger ein, ist er nicht wirksam. Der Rentenversicherungsträger muss dann den gesetzlichen Vertreter ermitteln und von diesem die notwendige Zustimmung einholen. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung, bleibt es bei der Unwirksamkeit der Verzichtserklärung des Minderjährigen.

§ 46 Absatz 1 1. Halbsatz SGB I legt fest, dass der Verzicht der Schriftform bedarf. In der amtlichen Begründung des Gesetzgebers werden zwei Gründe für die Schriftform der Verzichtserklärung genannt:

1. Der Einzelne soll vor den Folgen übereilten Handelns geschützt werden.
2. Die Schriftform dient der Beweiserleichterung.

Die Verzichtserklärung muss also schriftlich abgefasst und vom Leistungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 126 Absatz 1, 3 und 4, 126a, 128 BGB.

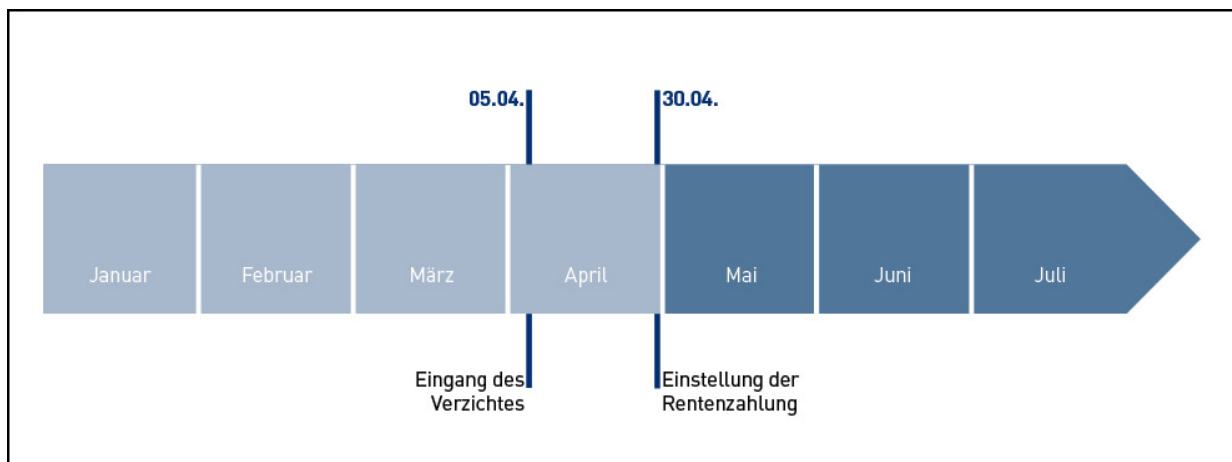
In der Praxis kommt es auch manchmal vor, dass der Berechtigte den Verzicht durch konkludente Willenserklärung, das heißt durch "schlüssiges Verhalten" zum Ausdruck bringt: Er verweigert die Annahme der Rente oder überweist die Rente zurück auf das Konto des Rentenversicherungsträgers. Hier muss der Rentenversicherungsträger auf jeden Fall eine schriftliche Verzichtserklärung nachfordern, um die Zahlung einstellen zu können.

2.3 Rechtsfolgen der Verzichtserklärung

Der wirksame Verzicht bewirkt das Erlöschen der Einzelleistungsansprüche. Unmittelbare Folge daraus ist, dass der Rentenversicherungsträger die Zahlung der Rente einstellen oder – wenn der Verzicht vor der erstmaligen Rentenzahlung erklärt wird – gar nicht erst aufnehmen wird.

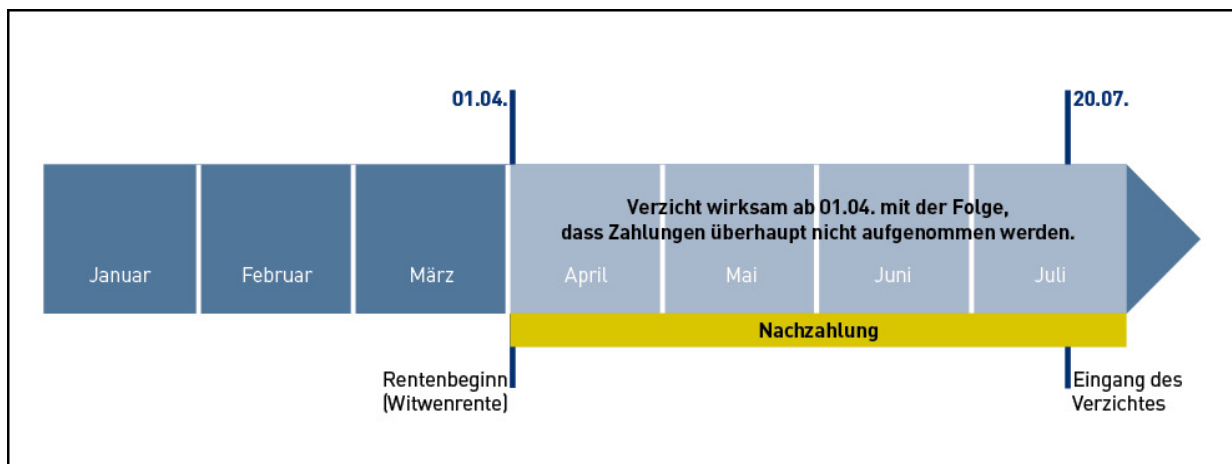
Die Einstellung der Rente wird in der Regel zum Ablauf des Monats erfolgen, in dem die Verzichtserklärung beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist.

Abbildung 4: Einstellung der Rentenzahlung nach Verzicht



Ausnahmsweise kann der Leistungsberechtigte auch einen früheren Zeitpunkt der Zahlungseinstellung bestimmen, wenn die Einzelansprüche noch nicht erfüllt sind, zum Beispiel als Nachzahlung noch zur Verfügung stehen.

Abbildung 5: Einstellung der Rentenzahlung nach Verzicht (Fall der Nachzahlung)



Trotz des Verzichts bleibt – siehe Abschnitt 2.1 – das Stammrecht auf die Rentenleistung erhalten. Auf das Stammrecht kann der Berechtigte keinen Einfluss nehmen, wohl aber der Rentenversicherungsträger.

Erhält der Rentenversicherungsträger auf Grund der Verzichtserklärung Kenntnis von Umständen, die Grundlage für eine das Stammrecht beseitigende Rentenentziehung sein könnten, muss er von Amts wegen tätig werden. Obwohl es auf Grund des Verzichts zu keiner tatsächlichen Rentenzahlung mehr kommt, wird der Rentenversicherungsträger in solchen Fällen die Rente formell entsprechend den Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X, 100 Absatz 3 SGB VI entziehen.

Beispiel:

Beim Rentenversicherungsträger geht am 21.3.2024 eine Verzichtserklärung mit folgendem Inhalt ein: "Ich verzichte auf meine Witwenrente, weil ich am 1.2.2024 wieder geheiratet habe." Bei Durchsicht der Akten stellt der zuständige Sachbearbeiter fest, dass ab 1.5.2018 eine Witwenrente bezogen wird.

Was ist vom Rentenversicherungsträger zu veranlassen?

Lösung:

Zwar würde der Verzicht ab 1.4.2024 wirksam werden mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt keine Rentenzahlung mehr erfolgt. Der Rentenversicherungsträger muss hier aber das Stammrecht für die Witwenrente gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 4 SGB X ab 1.2.2024 entziehen. Damit endet auch die Rentenzahlung nach § 100 Absatz 3 Satz 1 SGB VI bereits am 1.2.2024.

Der Verzicht auf eine Rente bewirkt auch das Entfallen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner. Demzufolge ist auch kein Beitragszuschuss nach § 106 SGB VI mehr zu zahlen.

MERKE

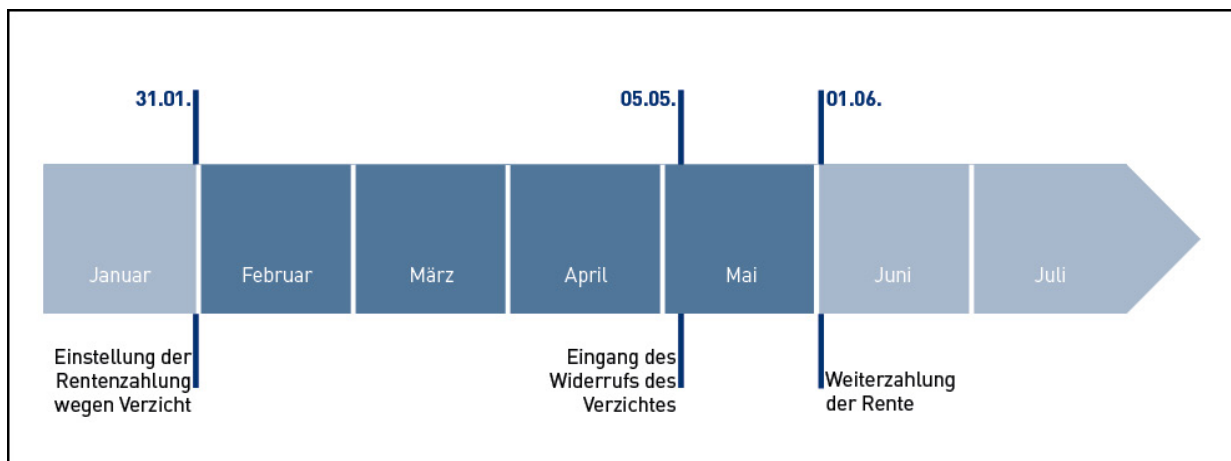
1. Der Verzicht auf fällige oder künftig entstehende Einzelansprüche führt zu deren Erlöschen.
2. Der Verzicht hat auf das Stammrecht keinen Einfluss.
3. Auf Grund des Verzichts ist die Rentenzahlung einzustellen oder gar nicht erst aufzunehmen.
4. Der Verzicht entbindet den Rentenversicherungsträger nicht von der Prüfung, ob das Stammrecht zu entziehen ist.

2.4 Widerruf des Verzichts

Durch den Verzicht bleibt das Stammrecht auf eine Rentenleistung unberührt. Deshalb hat der Leistungsberechtigte auch die Möglichkeit, seine bestehende Rechtsposition wieder aufleben zu lassen, mit der Folge, dass die Rentenzahlung wieder beginnt.

Nach § 46 Absatz 1, 2. Halbsatz SGB I kann der Verzicht jederzeit – aber nur mit Wirkung für die Zukunft – widerrufen werden. Der Widerruf entfaltet mit Ablauf des Monats, in dem er erklärt worden ist, seine Rechtswirkung. Die Zahlung der Rente ist mit Beginn des Folgemonats wieder aufzunehmen.

Abbildung 6: Widerruf des Verzichts



Die Zahlung der Rente ist in der Höhe wieder aufzunehmen, wie sie auch ohne Verzicht hätte erfolgen müssen. Demzufolge muss der Rentenversicherungsträger von Amts wegen zum Beispiel etwaige Rentenanpassungen berücksichtigen, die in der Zeit zwischen Einstellung und Wiederaufnahme der Rentenzahlungen stattgefunden haben.

Ebenso hat der Versicherungsträger auch sonstige Veränderungen bei der Rente zu beachten, zum Beispiel die Rückwandlung einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Neben dem Widerruf der Verzichtserklärung hat der Berechtigte noch die Möglichkeit, den Verzicht mit Hilfe der Anfechtung zu beseitigen.

Da der Verzicht, wie oben dargestellt, eine Willenserklärung ist, kann er demzufolge auch fehlerhaft zu Stande gekommen sein. Die im bürgerlichen Recht geltenden Vorschriften über die Anfechtung von Willenserklärungen finden im Sozialrecht entsprechende Anwendung. Folgende Anfechtungsgründe gibt es:

- Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Absatz 1, 1. Alternative BGB),
- Anfechtung wegen Drohung (§ 123 Absatz 1, 2. Alternative BGB).

Die Anfechtung erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger. Bei Irrtum muss sie unverzüglich (§ 121 BGB), bei arglistiger Täuschung oder Drohung binnen Jahresfrist nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes bzw. nach Beendigung der Zwangslage erfolgen (§ 124 BGB). Die Anfechtung bewirkt, dass die Verzichtserklärung von Anfang an als nichtig anzusehen ist (§ 142 BGB).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch andere Gründe zur Nichtigkeit einer Verzichtserklärung führen können, zum Beispiel:

- Geschäftsunfähigkeit oder beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 105, 108 BGB);
(Beispiel: Siebzehnjähriger verzichtet auf Waisenrente ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters);
- mangelnde Vertretungsmacht des Vertreters (§ 177 BGB),
(Beispiel: Dritter verzichtet, ohne dazu bevollmächtigt zu sein);
- Formmangel der Willenserklärung (§ 125 BGB),
(Beispiel: mündliche Verzichtserklärung).

2.5 Einschränkungen des Verzichtsrechts

Das grundsätzliche Recht des einzelnen, auf seine Sozialleistungsansprüche verzichten zu können, gilt nicht uneingeschränkt. Gerade im Sozialleistungsbereich findet die Gestaltungsfreiheit des Einzelnen ihre Grenzen da, wo schutzwürdige Interessen anderer Personen und die Versichertengemeinschaft betroffen sind.

Gemäß § 46 Absatz 2 SGB I ist der Verzicht daher unwirksam, soweit

- 1) Rechtsvorschriften umgangen
oder
- 2) andere Personen oder Leistungsträger belastet werden.

Es gibt einige Fallgestaltungen, bei denen ein Verzicht auf Leistungsansprüche als unwirksam angesehen wird. Diese sollen im Folgenden vorgestellt werden.

- Da der Verzicht sich nur auf Sozialleistungen im Sinne von § 11 SGB I bezieht, ist es nicht möglich, auf einzelne Anspruchselemente zu verzichten. Bestimmungen, die die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers oder einzelne Berechnungsfaktoren einer Rente betreffen, stehen demnach nicht zur Disposition. Dem Berechtigten wird

nicht gestattet, sich die für ihn günstigen Berechnungsfaktoren seiner Rente auszusuchen, um so eine höhere Rente zu erzielen.

- Der Verzicht der Witwe auf Witwenrentenansprüche ist unwirksam, wenn dies zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau des Versicherten geschieht. Diese Gestaltungsmöglichkeit wird oft gewählt, um der ersten Ehefrau eine Einwilligung in die Scheidung schmackhafter zu machen. Die Frau, die der Versicherte nach der Scheidung heiraten möchte, verzichtet zu Gunsten der ersten Ehefrau auf ihre eigenen Ansprüche auf eine Witwenrente. Da es sich dabei um eine Umgehung der Regelung in § 91 SGB VI handelt, wird der Rentenversicherungsträger diesen Verzicht nicht anerkennen.
- Verzichtet der Versicherte selbst auf mögliche künftige Witwen- oder Waisenrentenansprüche, ist ihm fehlende Verfügungsbefugnis über diese Hinterbliebenenrentenansprüche entgegenzuhalten. Hier handelt es sich um selbständige Leistungsansprüche der berechtigten Hinterbliebenen. Ein diesbezüglicher Verzicht des Versicherten ist unwirksam.

Beispiel:

In einem eingeschriebenen Brief an den Rentenversicherungsträger verzichtet der Rentner Max B. auf spätere Witwen- und Waisenrentenansprüche, weil er sich von seiner Frau und seinen Kindern ungerecht und schlecht behandelt fühlt.

Ist dieser Verzicht wirksam?

Lösung:

Max B. kann nicht auf die seinen Hinterbliebenen im Falle seines Todes zustehenden Witwen- bzw. Waisenrentenansprüche verzichten, da er nicht Inhaber dieser Ansprüche ist.

- Auch der Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs wird als unzulässig angesehen, wenn dadurch die durch rechtskräftiges Scheidungsurteil des Familiengerichts ausgesprochene Übertragung von Rentenanwartschaften auf das Versicherungskonto des Ausgleichsberechtigten rückgängig gemacht werden soll. Die Vollziehung des Versorgungsausgleichs erfolgt durch die Rentenversicherungsträger. Der Versicherte hat in dieser Hinsicht keine Dispositionsbefugnis.
- Der Verzicht auf eine Rente ist unwirksam, wenn der Rentenberechtigte dadurch nicht mehr in der Lage ist, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Verzichtet der Rentenberechtigte auf einen Teil seiner Rente, um damit zum Beispiel Unterhaltspfändungen den Boden zu entziehen, so ist dieser Verzicht für den Rentenversicherungsträger unbeachtlich.
- Schließlich ist ein Verzicht auf Rentenansprüche unwirksam, wenn dadurch andere Personen oder Sozialleistungsträger mehr als gesetzlich vorgesehen belastet werden. In erster Linie werden der Unterhaltspflichtige und der Sozialhilfeträger geschützt.

Beispiel:

Elisabeth P. erhält von der Deutschen Rentenversicherung X eine Rente wegen Erwerbsminderung. Diese Rente wird bei der Sozialhilfe angerechnet. Da Frau P. glaubt, ohne Rente eine weitaus höhere Sozialhilfe zu erhalten, erscheint sie bei der Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung X und erklärt zur Niederschrift, dass sie auf die Rente verzichtet.

Ist dies zulässig?

Lösung:

Ein Verzicht auf die Rente wegen Erwerbsminderung ist nicht wirksam, da er sich zu Lasten des Sozialhilfeträgers auswirken würde. Dieser müsste mehr leisten, als es gesetzlich vorgesehen ist. Nach § 2 SGB XII leistet der Sozialhilfeträger immer nachrangig. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb den Verzicht gemäß § 46 Absatz 2 SGB I als unwirksam zurückweisen.

Nicht jeder Verzicht, der zur Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers führt, ist unwirksam. Es kommt darauf an, ob das Gesetz selbst dem Berechtigten eine Wahlfreiheit zwischen den Leistungen verschiedener Leistungsträger einräumt. Dies kann insbesondere bedeutsam werden beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Rente und Krankengeld. Der Gesetzgeber hat dem Versicherten die Wahl zwischen Krankengeld und Rente eingeräumt. Dies kann aus der Regelung in § 51 SGB V gefolgert werden. Ein Verzicht auf die Rente zu Gunsten des meist höheren Krankengeldes ist zulässig, solange keine Aufforderung zur Rentenantragstellung nach § 51 Absatz 1 oder Absatz 2 SGB V von Seiten der Krankenkasse ergangen ist. Ist diese Aufforderung ergangen, ist der Verzicht auf die Rente nur noch bis zum Ablauf der Zehn-Wochenfrist begrenzt möglich.

Ebenso kann auf den zur Rente gezahlten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 106 SGB VI verzichtet werden, ggf. auch auf einen Teilbetrag. Damit kann verhindert werden, dass Kürzungsbestimmungen in Beihilfavorschriften zur Anwendung kommen. Beihilfe ist keine Sozialleistung im Sinne des SGB. § 46 Absatz 2 SGB I greift deshalb nicht.

MERKE

Der Verzicht ist gemäß § 46 Absatz 2 SGB I unwirksam, wenn damit

- Rechtsvorschriften umgangen
- oder
- andere Personen oder andere Leistungsträger stärker als gesetzlich vorgesehen belastet werden.

2.6 Entscheidung des Rentenversicherungsträgers

Der Verzicht bewirkt – wenn keine rechtlichen Einschränkungen bestehen – das Erlöschen der entstehenden und künftig fälligen Einzelansprüche. Damit steht der Rentenversicherungsträger vor der Frage, in welcher Form er tätig werden soll:

- Soll er die Rentenzahlung einfach einstellen
oder
- soll er einen förmlichen Bescheid über die Zahlungseinstellung erlassen?

Im Hinblick auf die Wirkungen des Verzichts – der Berechtigte bekommt keine Rente mehr – erfordert es das Gebot der Rechtssicherheit, dass der Rentenversicherungsträger einen förmlichen Bescheid über den Verzicht erteilt. In diesem Verwaltungsakt ist das Erlöschen der Einzelansprüche und damit die Einstellung der Rentenzahlung auszusprechen.

Der Verzichtsbescheid hat nur deklaratorische, das heißt rechtsbezeugende Wirkung, da der Verzicht – wie oben erwähnt – bereits mit dem Zugang beim Rentenversicherungsträger wirksam wird und nicht erst mit Erlass des Bescheides.

Da der Verzichtsbescheid dem Antrag des Berechtigten entspricht, bedarf es keiner vorherigen Anhörung, vergleiche § 24 Absatz 2 Nummer 3 SGB X.

2.7 Antragsrücknahme

Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf eine Sozialleistung erscheint es geboten, auf eine weitere Möglichkeit hinzuweisen, die dem Berechtigten zur Verfügung steht, um eine Rentenzahlung zu beseitigen: die Rücknahme des Rentenanspruches.

Ein Rentenverfahren kommt in der Regel mit der Antragsstellung in Gang. Der Berechtigte muss seinen Willen formulieren, eine bestimmte Leistung beanspruchen zu wollen. Grundsätzlich ist der Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen, § 16 SGB I.

Die Rücknahme des Antrags ist bis zum Eintritt der Bindungswirkung eines Bescheides zulässig. Der Berechtigte ist bis zu diesem Zeitpunkt Herr des Verfahrens. Legt der Berechtigte kein Rechtsmittel gegen den Bescheid ein, tritt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (= ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides) die Bindungswirkung nach § 77 SGG ein: Der Bescheid ist dann für alle Beteiligten in der Sache bindend. Damit verliert der Berechtigte seine Dispositionsbefugnis.

Die Rücknahme des Antrags bewirkt, dass ein noch nicht bindend gewordener Bescheid keine rechtlichen Wirkungen auslösen kann.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 15.3.2024, versandt am gleichen Tag, wird dem Versicherten eine Rente bewilligt. Gemäß § 37 Absatz 2 SGB X gilt der Bescheid am 18.3.2024 als bekannt gegeben. Mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, hier mit Ablauf des 18.4.2024 wird der Bescheid bindend. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Versicherte den Antrag noch zurücknehmen mit der Folge, dass keine Rente zu zahlen ist.

Ebenso wie beim Verzicht hat die Rücknahme des Antrages keine Auswirkungen auf das Stammrecht. Das Stammrecht entsteht nämlich unabhängig von der Antragstellung. Zu klären ist aber, ob der Berechtigte zur Antragsrücknahme befugt ist. Dieses Gestaltungsrecht kann insbesondere durch den Träger der Krankenversicherung im Rahmen des § 51 SGB V eingeschränkt werden.

Wurde der Berechtigte von der Krankenkasse zur Stellung eines Antrags auf Leistungen zur Rehabilitation oder eines Antrags auf Regelaltersrente nach § 51 Absatz 1 oder 2 SGB V aufgefordert, kann er diesen Antrag nicht mehr ohne Zustimmung der Krankenkasse zurücknehmen. Er kann auch nicht mehr ohne Zustimmung der Krankenkasse der Umdeutung des Rehabilitationsantrags in einen Rentenanspruch gemäß § 116 Absatz 2 SGB VI widersprechen. Dies hat der Rentenversicherungsträger zu beachten.

Nur wenn der Berechtigte Anträge stellt, ohne von der Krankenkasse dazu aufgefordert zu sein, ist er in seinen Gestaltungsrechten frei. Er kann dann beispielsweise durch eine Antragsrücknahme erreichen, dass er statt einer Rente wegen Erwerbsminderung weiterhin das in der Regel höhere Krankengeld erhält (vergleiche zum Wegfall des Krankengeldanspruchs bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V). Für den Berechtigten bedeutet das also, dass er sich nur dann die für ihn günstigere Leistung (Krankengeld oder etwa Rente wegen Erwerbsminderung) aussuchen kann, wenn der Gesetzgeber ihm dieses Gestaltungsrecht ohne Beschränkung zugestanden hat.

Auch bei einer Aufforderung durch die Agentur für Arbeit nach § 145 Absatz 2 SGB III, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen, ist das Dispositionsrecht des Versicherten eingeschränkt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Der Verzicht kann nur fällige oder künftig entstehende Einzelleistungsansprüche erfassen. Es muss sich dabei um Sozialleistungen im Sinne des § 11 SGB I handeln.
- Der Verzicht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.
- Der Verzicht hat das Erlöschen der Ansprüche, auf die verzichtet worden ist, zur Folge.
- Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- Neben dem Widerruf besteht die Möglichkeit, den Verzicht nach den Bestimmungen des BGB anzufechten.
- Der Verzicht ist unwirksam, wenn damit
 - Rechtsvorschriften umgangen
 - oder
 - andere Personen oder andere Leistungsträger belastet werden.
- Der Berechtigte kann bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides seinen Antrag zurücknehmen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Was kann Gegenstand einer Verzichtserklärung sein? Nennen Sie ein Beispiel!
6. Wann wird der Verzicht wirksam? Geben Sie eine Begründung dafür an!
7. Wer kann eine Verzichtserklärung abgeben?
8. Warum wird für den Verzicht Schriftform vorgeschrieben?
9. Welche Rechtsfolgen hat ein Verzicht?
10. Wie kann der Verzicht beseitigt werden?
11. Welche Einschränkungen muss der Verzichtende beachten?
12. Unter welchen Voraussetzungen ist eine Antragsrücknahme zulässig?

3. Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 SGB I)

LERNZIELE

- Sie können die Grundsätze der Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht darstellen.

§ 48 SGB I ermöglicht den schnellen Zugriff bestimmter anderer Personen auf laufende Geldleistungen des Leistungsberechtigten.

Hierzu ist es nicht erforderlich, dass diese Personen zuvor ihre Unterhaltsansprüche in einem Zivilprozess gegenüber dem Leistungsberechtigten abgeklärt oder von einer Pfändung Gebrauch gemacht haben.

3.1 Allgemeine Voraussetzungen für eine Auszahlung bzw. Abzweigung

Es können nur laufende Geldleistungen (vergleiche zum Begriff der Geldleistung § 11 SGB I) ausbezahlt bzw. abgezweigt werden. Darunter versteht man solche Geldleistungen, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte (zum Beispiel monatlich) gewährt werden.

Hierzu zählen zum Beispiel in der Rentenversicherung:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Übergangsgeld, das aus Anlass der Gewährung von medizinischen oder berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation gezahlt wird.
- Übergangsgeld i. R. von Leistungen zur onkologischen Nachsorge nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI

Diese Geldleistungen sollen ihrer Funktion nach nicht nur dem Leistungsberechtigten, sondern auch dessen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zugutekommen. Damit dienen sie der Sicherung des "gemeinsamen" Lebensunterhalts. Kommt der Leistungsberechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nach, kann ein angemessener Teil der laufenden Geldleistungen unmittelbar an den oder die Familienangehörigen gezahlt werden.

Laufende Geldleistungen verlieren ihren Charakter nicht dadurch, dass sie verspätet oder als zusammenfassende Zahlung für mehrere Zeitabschnitte geleistet werden.

Beispiel:

Beginn der Rente wegen voller Erwerbsminderung:	1.10.2023
laufende Zahlung ab:	1.1.2024
Nachzahlung vom:	1.10.2023 bis 31.12.2023

Ab wann wird eine laufende Geldleistung gewährt?

Lösung:

Ab 1.10.2021 wird eine laufende Geldleistung gewährt.

Keine laufenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind zum Beispiel

- Witwen- /Witwerrentenabfindung nach § 107 SGB VI,
- Beitragserstattung nach § 210 SGB VI,
- Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag der Rentner nach § 106 SGB VI,

Der Anspruch aus § 48 SGB I besteht nur auf laufende Leistungen, die nach der Antragstellung gemäß § 48 SGB I fällig geworden sind. Bei laufend gezahlten Rentenleistungen gilt dies erst von dem Zeitpunkt an, zu dem frühestens eine Einstellung bzw. Minderung der laufenden Zahlung möglich ist.
(Hinweis: Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 41 SGB I in Verbindung mit § 118 SGB VI)

Beispiel:

Rente wegen Erwerbsminderung wird gezahlt seit:	1.10.2023
Antrag nach § 48 SGB I vom:	20.4.2024

Ab welchem Monat kann eine Abzweigung verlangt werden?

Lösung:

Die bis einschließlich April 2023 geleistete Rente wegen Erwerbsminderung steht für einen Anspruch nach § 48 SGB I nicht zur Verfügung.

Da § 48 SGB I eine Soforthilfefunktion hat, kommt – entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB I – eine Auszahlung an den Berechtigten nur für dessen laufenden Unterhalt in Betracht. Unterhaltsrückstände können über § 48 SGB I nicht verlangt werden.

Beispiel:

Unterhaltsanspruch besteht seit:	1.12.2019
Rente wird gezahlt ab:	1.12.2021
Antrag nach § 48 SGB I:	20.3.2024

Ab wann kann der laufende Unterhalt verlangt werden?

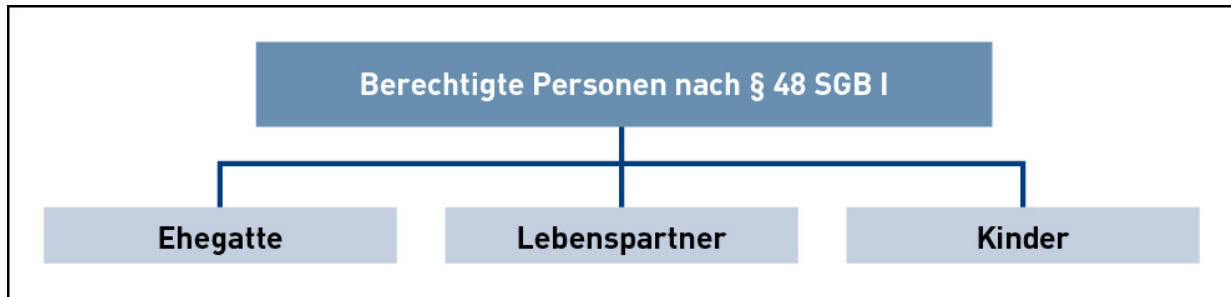
Lösung:

Über § 48 SGB I kann nur der laufende Unterhalt ab 1.4.2023 geltend gemacht werden. Einen Unterhaltsrückstand bis zu diesem Zeitpunkt darf der Rentenversicherungsträger nicht berücksichtigen.

Berechtigte Personen, zu deren Gunsten § 48 SGB I Anwendung finden kann, sind nur

- der Ehegatte,
- der Lebenspartner nach dem LPartG
und
- die Kinder des Leistungsberechtigten.

Abbildung 7: Berechtigte Personen nach § 48 SGB I



Der Ehegatte kann nur bei bestehender, rechtsgültiger Ehe eine Auszahlung nach § 48 SGB I an sich beanspruchen. Somit sind weder geschiedene Ehegatten noch nicht eheliche Lebenspartner anspruchsberechtigt.

Leistungen nach § 48 SGB I können auch an Kinder ausgezahlt werden. Erfasst werden leibliche Kinder, die adoptierten Kinder sowie die Stief- und Pflegekinder.

Die Auszahlung kann schließlich auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt, § 48 Absatz 1 Satz 4 SGB I. Voraussetzung dafür ist, dass diese Person (zum Beispiel Pflegeeltern) oder Stelle (zum Beispiel Sozialhilfeträger) den Unterhaltsbedarf für die Unterhaltsberechtigten ganz oder zumindest zu einem erheblichen Teil befriedigt.

3.2 Verletzung der Unterhaltspflicht

Voraussetzung für einen Anspruch nach § 48 SGB I ist weiter, dass der Leistungsberechtigte die ihm obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht verletzt hat. Insofern soll § 48 SGB I durch Abtrennung eines Teils der Geldleistung zu Gunsten Unterhaltsberechtigter deren laufenden Unterhalt sicherstellen.

Ob eine Unterhaltspflicht vorliegt, entscheidet der in Anspruch genommene Rentenversicherungsträger nach Aktenlage, gegebenenfalls nach Durchführung sachdienlicher Ermittlungen.

Liegt ein Unterhaltstitel nach §§ 704, 794 ZPO vor (zum Beispiel ein Unterhaltsurteil oder eine für vollstreckbar erklärte notarielle Urkunde über den Unterhaltsanspruch), so hat der Rentenversicherungsträger allein diesen Titel zu beachten. Er braucht dann keine eigenen Feststellungen zu einem Unterhaltsanspruch zu treffen.

Fehlt ein Unterhaltstitel, muss der Rentenversicherungsträger selbst entscheiden, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Er wird dies bejahen, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten vorliegt. Nur wenn auch eine derartige vertragliche Unterhaltsregelung nicht vorhanden ist, hat der Rentenversicherungsträger nach den im Unterhaltsrecht geltenden Grundsätzen den Unterhaltsanspruch selbst zu ermitteln.

Gesetzliche Unterhaltsansprüche setzen voraus, dass die berechtigten Ehegatten bzw. Kinder **unterhaltsbedürftig** sind und der Unterhaltsverpflichtete zur Erbringung der Leistung auch fähig ist. Zuvor muss jedoch geklärt werden, auf Grund welcher gesetzlichen Vorschriften eine Unterhaltspflicht vorliegt.

Die Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten ist in den §§ 1360 ff. BGB geregelt. Auch bei Getrenntleben besteht nach § 1361 BGB ein Unterhaltsanspruch.

Die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern folgt aus den §§ 1601 ff. BGB.

Nachdem der Rentenversicherungsträger festgestellt hat, auf Grund welcher gesetzlichen Vorschrift ein Unterhaltsanspruch besteht, muss er prüfen, ob die Unterhaltsberechtigten auch bedürftig sind.

Bedürftigkeit liegt regelmäßig vor, wenn der Unterhaltsberechtigte außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, vergleiche § 1602 Absatz 1 BGB. Dem entspricht § 19 SGB XII, wonach Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Einkünften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, bestreiten kann. Deshalb sollte immer dann die Bedürftigkeit bejaht werden, wenn auch der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 17 SGB XII hätte. Im Zweifel kann der Rentenversicherungsträger durch Befragung des zuständigen Sozialhilfeträgers klären, ob der Antragsteller nach § 48 SGB I Unterhaltshilfe nach dem SGB XII erhält oder erhalten würde, wenn er sie beantragte.

Weiterhin muss bei dem Unterhaltspflichtigen auch **Leistungsfähigkeit** vorliegen. Wer selbst Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält, ist in keinem Fall leistungsfähig. Gemäß § 1603 Absatz 1 BGB darf der eigene angemessene Unterhalt nicht gefährdet sein. Das bedeutet, dass Leistungsfähigkeit nur dann bejaht werden kann, wenn der Unterhaltsverpflichtete über genügende Mittel verfügt, um seinen Unterhalt und darüber hinaus – zumindest teilweise – den Unterhalt der Unterhaltsberechtigten bestreiten zu können. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.

Für die Prüfung des eigenen angemessenen Unterhalts darf der Rentenversicherungsträger die konkreten Einzelbedürfnisse des Unterhaltspflichtigen außer Acht lassen (vergleiche BSG in SozR 1200 § 48 Nummer 8). Nur so kann § 48 SGB I ohne erheblichen Verwaltungsaufwand dem Ziel der Soforthilfe gerecht werden.

In Rechtsprechung und Literatur sind verschiedene Pauschalierungsmodelle diskutiert worden. Zur Feststellung des eigenen angemessenen Unterhalts (= **Mindestselbstbehalt oder notwendiger Eigenbedarf**) werden insbesondere vorgeschlagen:

- der Betrag der Pfändungsfreigrenze nach den Tabellenwerten zu § 850c ZPO (Pfändungsfreier Betrag bei keiner unterhaltsberechtigten Person, ab 1.7.2023: 1.409,99 Euro/ monatlicher Nettolohn)
- das Doppelte des jeweils geltenden durchschnittlichen Eckregelsatzes der Sozialhilfe für Haushaltsvorstände und Alleinstehende
- die in der familienrechtlichen Praxis zur Anwendung kommenden Mindestselbstbehalte, insbesondere die der "Düsseldorfer Tabelle" (siehe Auszüge aus der Düsseldorfer Tabelle, Abschnitt 3.6);
- Mindestselbstbehalt nach der "Düsseldorfer Tabelle", Stand 1.1.2024:
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern sowie
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder seines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden:

wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	monatlich	1.450 Euro
wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	monatlich	1.200 Euro

- gegenüber anderen volljährigen sonstigen Kindern: monatlich 1.750 Euro
- gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten:
 - wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: monatlich 1.600 Euro
 - wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: monatlich 1.475 Euro

Die Frage, welcher dieser Maßstäbe anzuwenden ist, war längere Zeit umstritten. Da § 48 SGB I als Soforthilfe auch den Zweck hat, langwierige Unterhaltsprozesse zu vermeiden, geht die höchstrichterliche Rechtsprechung dahin, sich bei der dem Rentenversicherungsträger zugestandenen Pauschalierung des Mindestselbstbehalts weitgehend an die familiengerichtliche Praxis anzulehnen. Damit sollen auch unterschiedliche Ergebnisse in Verfahren vor den Zivil- bzw. Sozialgerichten vermieden werden.

Die in der "Düsseldorfer Tabelle" angegebenen und laufend fortgeschriebenen Werte bieten einen geeigneten Maßstab zur Feststellung des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen. Sie sind die im Bundesgebiet am weitesten verbreiteten Berechnungsgrundlagen für Unterhaltsansprüche. Deshalb werden sie auch von den meisten Rentenversicherungsträgern bei der Prüfung von Ansprüchen nach § 48 SGB I herangezogen.

Liegt das Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen über den Mindestselbstbehalten nach der "Düsseldorfer Tabelle", so ist seine Leistungsfähigkeit zu bejahen.

Beispiel:

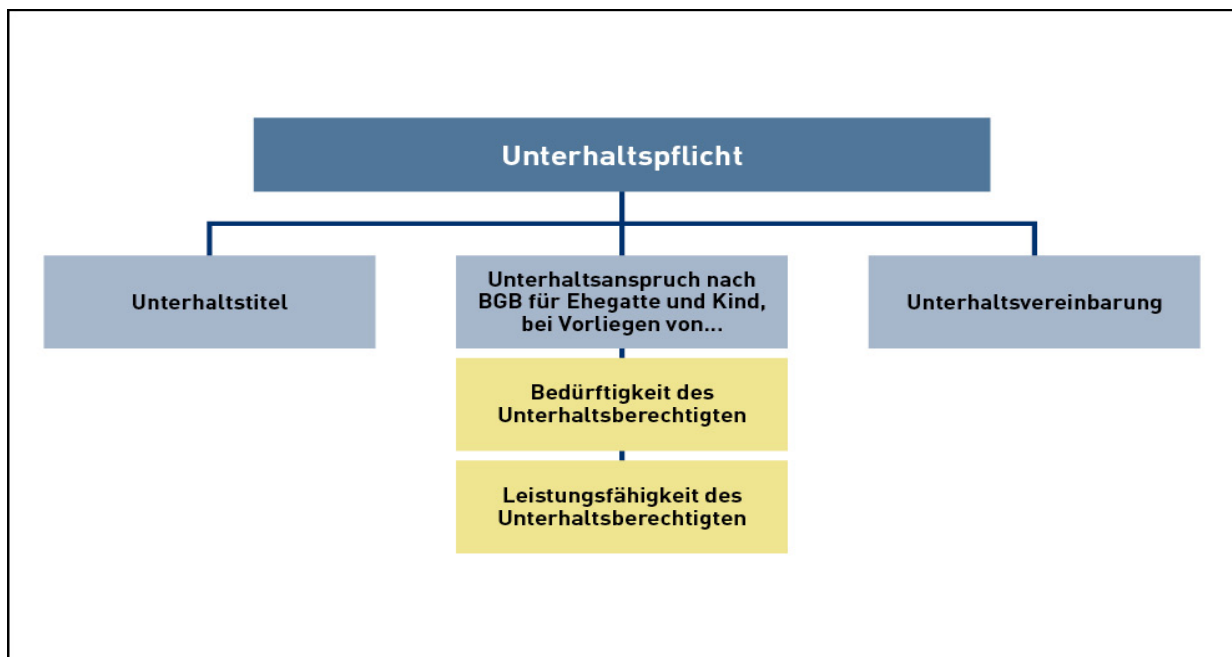
Versicherter bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von monatlich	670 Euro
Er arbeitet daneben noch als Hilfsarbeiter für einen Verdienst von monatlich	<u>1.400 Euro</u>
Gesamteinkommen	<u>1.870 Euro</u>

Damit liegt das Gesamteinkommen über den Mindestselbstbehalten nach der "Düsseldorfer Tabelle". Der Versicherte ist leistungsfähig.

MERKE

Nur wenn bei dem unterhaltsberechtigten Ehegatten bzw. Kind Bedürftigkeit vorliegt **und** bei dem Unterhaltspflichtigen Leistungsfähigkeit vorhanden ist, besteht ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist § 48 Absatz 1 SGB I nicht anwendbar.

Abbildung 8: Voraussetzungen der Unterhaltspflicht



3.3 Auszahlung durch den Rentenversicherungsträger

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Teile der Sozialleistung an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen sind, liegt im Ermessen des Rentenversicherungsträgers. Dabei hat der Unterhaltsberechtigte einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens (vergleiche § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB I).

Der Rentenversicherungsträger ist verpflichtet, sachgerecht zu entscheiden und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Insbesondere ist es ihm verwehrt, sachfremde Gründe für seine Entscheidung heranzuziehen oder gar willkürlich zu verfahren. Der gerade im Sozialversicherungsrecht zu beachtende Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG bindet den Rentenversicherungsträger, in gleich gelagerten Fällen gleich zu entscheiden. Der Rentenversicherungsträger hat daher in besonderem Maße den Anforderungen fehlerfreien Ermessens gerecht zu werden.

Bei der Entscheidung über die Auszahlung von Geldleistungen befindet sich der Rentenversicherungsträger zudem in einem Zwiespalt: Einerseits soll er unter Abwägung aller Gesichtspunkte richtig entscheiden, andererseits hat er für seine Entscheidung wenig Zeit.

Da § 48 SGB I als Soforthilfe zu verstehen ist, kann der Rentenversicherungsträger in Anbetracht der Kürze der Zeit nur eine pauschalierte Prüfung vornehmen. Das bedeutet, dass langwierige Ermittlungen zu vermeiden sind, um dem Unterhaltsberechtigten so schnell wie möglich zu seinem Recht zu verhelfen. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb versuchen, Kriterien zu finden, die es ihm ermöglichen, kurzfristig Entscheidungen treffen zu können, die sowohl die Interessen des Unterhaltsberechtigten angemessen berücksichtigen als auch die Rechte des Unterhaltsverpflichteten wahren. Zwei wesentliche Gesichtspunkte dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden:

1. Der Rentenversicherungsträger darf den Unterhaltsberechtigten höchstens das zukommen lassen, was sie in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren einklagen könnten.
2. Durch die Abzweigung von Sozialleistungen darf der Unterhaltsverpflichtete selbst nicht sozialhilfebedürftig werden. Sein eigener angemessener Unterhalt muss sichergestellt sein.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Rentenversicherungsträger hier – wie auch bereits bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen – gut daran tut, sich bei der Bestimmung des auszahlbaren Betrages an der familiengerichtlichen Praxis zu orientieren. Bedient er sich dabei der "Düsseldorfer Tabelle", wird er den Anforderungen an eine fehlerfreie Ermessensentscheidung am ehesten gerecht: Er kann sofort nach Aktenlage entscheiden und kommt zum gleichen Ergebnis wie ein Familiengericht, das über einen Anspruch auf Unterhalt zu urteilen hätte.

Demzufolge sind folgende Fallgestaltungen denkbar:

- Der Unterhaltsanspruch ist bereits tituliert, das heißt, es liegt ein Unterhaltstitel im Sinne der §§ 704, 794 ZPO vor. Unterhaltstitel sind insbesondere Urteile, gerichtliche Vergleiche, notarielle oder gerichtliche Urkunden.
- Der Unterhaltsanspruch bestimmt sich dann nach dem in dem Titel genannten Betrag. Der Rentenversicherungsträger muss hier allein darauf achten, dass dem Unterhaltspflichtigen der Mindestselbstbehalt (entsprechend der "Düsseldorfer Tabelle") verbleibt.

Beispiel:

Mit Urteil vom 22.2.2024 wurde der Ehefrau während des Getrenntlebens ein Unterhalt von 370 Euro monatlich zugesprochen.

Der unterhaltspflichtige Ehemann bezieht eine Altersrente in Höhe von 1.865 Euro monatlich.

Beide Ehegatten wohnen in den alten Bundesländern.

Welcher Betrag kann an die Ehefrau abgezweigt werden?

Lösung:

Mindestselbstbehalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten nach der "Düsseldorfer Tabelle"	1.475 Euro
---	------------

zur Verfügung stehen also (1.865 Euro ./. 1.475 Euro)	390 Euro
--	----------

Nach § 48 Absatz 1 SGB I können die zugesprochenen 370 Euro monatlich von der Altersrente des Versicherten abgezweigt und an die Ehefrau überwiesen werden.

- Auch wenn eine nicht titulierte Unterhaltsvereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, kann der Rentenversicherungsträger diese bei der Prüfung des Anspruchs nach § 48 Absatz 1 SGB I übernehmen. Nicht titulierte Unterhaltsvereinbarungen sind hauptsächlich außergerichtliche Unterhaltsvergleiche oder Urkunden, in denen der Unterhaltsanspruch näher festgelegt worden ist. Auch hier muss der Mindestselbstbehalt dem Unterhaltspflichtigen verbleiben.
- Liegt weder ein Unterhaltstitel noch eine sonstige Unterhaltsvereinbarung vor, muss der Rentenversicherungsträger selbst den Unterhaltsanspruch feststellen. Die Bestimmung des Unterhaltsanspruchs kann auch hier nach den Grundsätzen der "Düsseldorfer Tabelle" erfolgen. Wegen der genauen Bewertungskriterien wird auf den Tabellenauszug in dem Abschnitt 3.5 verwiesen. Bei dieser Variante muss der Rentenversicherungsträger die "Düsseldorfer Tabelle" zweimal anwenden:
 1. bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs
 2. bei der Festlegung des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen

Beispiel:

Rente des Ehemannes	1.850 Euro
Nettoeinkommen der getrennt lebenden Ehefrau aus Beschäftigung	420 Euro

Beide wohnen in den alten Bundesländern.

Antrag auf Auszahlung nach § 48 SGB I durch die Ehefrau vom 16.5.2024.

Welcher Betrag kann ab 1.6.2024 an sie ausgezahlt werden?

Lösung:

Nach der "Düsseldorfer Tabelle", Abschnitt B I 2, berechnet sich der Anspruch der Ehefrau wie folgt:

Differenzbetrag 1.850 Euro ./. 420 Euro	1.430 Euro
50% davon	715 Euro

Der Anspruch der Ehefrau beträgt danach monatlich 715 Euro. Dem Ehemann verbleibe nach Abzug des Betrages von 715 Euro noch eine Rente von 1.135 Euro. Der maßgebende Mindestselbstbehalt (1.475 Euro) würde damit unterschritten.

Daher ist auszurechnen, in welcher Höhe der Anspruch ausgezahlt werden kann:

1.850 Euro Rente ./. 1.475 Euro Selbstbehalt = 375 Euro.

Damit können der Ehefrau 375 Euro ausgezahlt werden.

Erhält der Rentenversicherungsträger Anträge von mehreren Unterhaltsberechtigten (zum Beispiel Ehefrau und Kinder) nach § 48 SGB I, muss er prüfen, ob aus der vorhandenen Geldleistung eine volle Befriedigung der Ansprüche möglich ist. Reicht das Einkommen nicht zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Unterhaltspflichtigen und der Unterhaltsberechtigten aus, liegt ein so genannter Mangelfall vor. Dann muss eine Aufteilung erfolgen:

Der Mindestselbstbehalt ist abzuziehen und dem Unterhaltspflichtigen zu belassen. Der verbleibende Betrag (= Verteilungsmasse) ist in der Regel gleichmäßig auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Ansprüche zu verteilen.

3.4 Verfahren

Der Rentenversicherungsträger wird regelmäßig dann tätig werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung gemäß § 48 SGB I von den Unterhaltsberechtigten gestellt wird. Dies schließt aber nicht aus, dass der Rentenversicherungsträger im Einzelfall und ausnahmsweise auch von Amts wegen tätig werden kann, falls sich ihm auf Grund der Kenntnis der besonderen Umstände des Falles ein eigenes Tätigwerden aufdrängt. In der Praxis sollte der Rentenversicherungsträger jedoch von sich aus möglichst keine Abzweigung vornehmen.

Der Rentenversicherungsträger entscheidet über die Auszahlung von Geldleistungen an Dritte gemäß § 48 SGB I mittels Verwaltungsakt; er erlässt einen Bescheid.

Vor Erlass des Bescheides muss eine Anhörung nach § 24 SGB X durchgeführt werden. Im Rahmen der Anhörung sind dem unterhaltspflichtigen Sozialleistungsempfänger alle Ermessensgesichtspunkte, die entscheidungserheblich sind, mitzuteilen. Um den Charakter der Soforthilfe nicht zu gefährden, soll die Äußerungsfrist nicht allzu lang bemessen werden; in der Regel sollte hier eine Frist von 14 Tagen genügen. In diesem Zeitraum hat der

Unterhaltspflichtige ausreichend Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern.

Gegen den Bescheid nach § 48 SGB I kann der Versicherte Widerspruch (§§ 83 ff. SGG) einlegen. Der Widerspruch hat gemäß § 86 Absatz 2 SGG aufschiebende Wirkung, das heißt, eine Abzweigung darf während des Widerspruchsverfahrens nicht erfolgen.

3.5 Düsseldorfer Tabelle

A. Kindesunterhalt

Tabelle 1: Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.1.2024),
https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2024/2023_12_11_Duesseldorfer_Tabelle_2024.pdf

	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtig en (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Absatz 1 BGB)				Pro- zent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 2.100	480	551	645	689	100	1.200 / 1.450
2.	2.101 - 2.500	504	579	678	724	105	1.750
3.	2.501 - 2.900	528	607	710	758	110	1.850
4.	2.901 - 3.300	552	634	742	793	115	1.950
5.	3.301 - 3.700	576	662	774	827	120	2.050
6.	3.701 - 4.100	615	706	826	882	128	2.150
7.	4.101 - 4.500	653	750	878	938	136	2.250
8.	4.501 - 4.900	692	794	929	993	144	2.350
9.	4.901 - 5.300	730	838	981	1.048	152	2.450
10.	5.301 - 5.700	768	882	1.032	1.103	160	2.550
11.	5.701 - 6.400	807	926	1.084	1.158	168	2.850
12.	6.401 - 7.200	845	970	1.136	1.213	176	3.250
13.	7.201 - 8.200	884	1.014	1.187	1.268	184	3.750
14.	8.201 - 9.700	922	1.058	1.239	1.323	192	4.350
15.	9.701 - 11.200	960	1.102	1.290	1.378	200	5.050

Anmerkungen:

- Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte, ohne Rücksicht auf den Rang. Der Bedarf ist nicht identisch mit dem Zahlbetrag; dieser ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen.

Bei einer größeren/ geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/ höhere Gruppen angemessen sein. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, setzt sich der Vorrang der Kinder im Sinne von Anmerkung 5 Absatz 1, § 1609 Nummer 1 BGB durch.

Gegebenenfalls erfolgt zwischen den erstrangigen Unterhaltsberechtigten eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. (nicht abgedruckt)
3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen. Bei entsprechenden Anhaltspunkten kann eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden. Bei Geltendmachung die Pauschale übersteigender Aufwendungen sind diese insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt), § 1603 Absatz 2 BGB,
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt

für den nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.200 EUR,

für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.450 EUR.

Hierin sind bis 520 EUR für Unterkunft einschließlich umschlagfähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Der angemessene Eigenbedarf beträgt in der Regel

mindestens monatlich 1.750 EUR.

Darin ist eine Warmmiete bis 650 EUR enthalten.

Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf sollen erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 520 Euro (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 650 Euro (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 930 EUR.

Hierin sind bis 410 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

Von dem Betrag von 930 Euro kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 100 EUR zu kürzen.
9. In den Bedarfsbeträgen (Anmerkung 1 und 7) sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und keine Studiengebühren enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen.

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne gemeinsame unterhaltsberechtignte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:
 - a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:
45% des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich 50% der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
 - b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:
45% der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
 - c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft:
gemäß § 1577 Absatz 2 BGB;
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (zum Beispiel Rentner):
wie zu 1a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Zahlbetrag; vergleiche Anm. C und Anhang) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen.

III. Monatlicher Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Berechtigten in der Regel:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. falls erwerbstätig: | 1.600 EUR |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 1.475 EUR |

Hierin sind bis 580 EUR für Unterkunft für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Eigenbedarf soll erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 580 EUR übersteigen und nicht unangemessen sind.

3. Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 48 SGB I)

IV. Existenzminimum des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. falls erwerbstätig: | 1.450 EUR |
| 2. falls nicht erwerbstätig: | 1.200 EUR |

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf

- | | |
|---|-----------|
| 1. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des von dem Unterhaltspflichtigen getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten: | |
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | |
| aa) falls erwerbstätig | 1.600 EUR |
| bb) falls nicht erwerbstätig | 1.475 EUR |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.750 EUR |
| 2. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt: | |
| a) gegenüber einem nachrangigen geschiedenen Ehegatten | |
| aa) falls erwerbstätig | 1.280 EUR |
| bb) falls nicht erwerbstätig | 1.180 EUR |
| b) gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern | 1.400 EUR |

Anmerkung zu I und II:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend.

Berufsbedingte Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/10 enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des notwendigen Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

.....

(von weiterem Abdruck wird abgesehen)

Zusammenfassung

- § 48 SGB I ermöglicht die Auszahlung von laufenden Geldleistungen (Rente, Übergangsgeld) an Dritte.
- Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass der Leistungsberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den Dritten nicht nachkommt.
- Die gesetzliche Unterhaltspflicht kann beruhen auf:
 - Unterhaltstitel,
 - Unterhaltsvereinbarung,
 - Gesetz (Unterhaltsrecht des BGB).
- Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn
 - der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist,
 - der Unterhaltspflichtige leistungsfähig (unterhaltsfähig) ist.
- Die Festlegung des an den Dritten auszahlbaren Betrages liegt im Ermessen des Rentenversicherungsträgers.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

13. Wer kann einen Anspruch aus § 48 Absatz 1 SGB I geltend machen?
14. Welche Leistungen können nach § 48 SGB I beansprucht werden?
15. Was versteht man unter "laufenden Geldleistungen"? Nennen Sie ein Beispiel dafür!
16. Was sind keine "laufenden Geldleistungen"?
17. Die geschiedene Ehefrau, die nicht erwerbstätig ist, beantragt unter Vorlage eines Unterhaltsurteils die Abzweigung von monatlich 200,00 Euro von der Altersrente des Versicherten in Höhe von monatlich 1.780,00 Euro. In welcher Höhe wird der Rentenversicherungsträger diesem Antrag entsprechen? (Hinweis: Es ist die „Düsseldorfer Tabelle“ anzuwenden.)
18. Nennen Sie die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch!

4. Sonderrechtsnachfolge

4.1 Allgemeine Grundsätze

LERNZIEL

- Sie können den Inhalt des Begriffs Sonderrechtsnachfolge aufzeigen und die Gründe für deren Einführung nennen.

In der Praxis der Sozialleistungsträger – also auch der Rentenversicherungsträger – ist es nicht selten, dass ein gegenüber dem Träger Anspruchsberechtigter verstirbt, bevor er die ihm nach dem Gesetz zustehenden Leistungen erhalten hat. Es stellt sich nun die Frage, wer diese Leistungen erhalten soll.

Beispiel:

Die am 14.2.2024 verstorbene Versicherte hatte noch einen Anspruch auf Nachzahlung ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung gegen den Rentenversicherungsträger.

Was geschieht mit der Nachzahlung?

Zwei Lösungsmöglichkeiten bieten sich an. Entweder werden diese Ansprüche nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften (§§ 1922 ff. BGB) vererbt, oder es wird eine Sonderregelung getroffen. Der Gesetzgeber hat sich für die zweite Lösung entschieden.

Grund für die Schaffung einer Sonderregelung war, dass durch die Verzögerung bei der Leistungsgewährung nicht nur der Anspruchsberechtigte selbst, sondern auch seine mit ihm in einem Haushalt wohnenden, meist wirtschaftlich von ihm abhängigen Familienangehörigen in ihrer Lebensführung eingeschränkt werden. Häufig leben der Berechtigte und seine Familie während dieser Zeit von Ersparnissen. Um diese Benachteiligung der mit dem verstorbenen Leistungsberechtigten zusammenlebenden Personen auszugleichen, wurde die Sonderrechtsnachfolge eingeführt. Die Sonderrechtsnachfolger sollen so gestellt werden, als wenn der Leistungsträger noch zu Lebzeiten des Berechtigten ausgezahlt hätte.

Geregelt ist die Sonderrechtsnachfolge in den §§ 56 bis 59 SGB I. In den genannten Bestimmungen werden Inhalt, Umfang und Grenzen der "Vererbbarkeit" von Sozialleistungsansprüchen umfassend und eigenständig normiert. Diese Vorschriften haben im Sozialrecht stets Vorrang vor den im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen erbrechtlichen Regelungen (§§ 1922 ff. BGB). Der Leistungsberechtigte hat keine Möglichkeit, auf die Sonderrechtsnachfolge Einfluss zu nehmen, zum Beispiel kann er nicht durch Testament seine Ehefrau von der Sonderrechtsnachfolge ausschließen.

Die Vorschriften über die Sonderrechtsnachfolge modifizieren das allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in zweierlei Hinsicht. Zum einen gilt sie nur für ganz bestimmte Ansprüche, zum anderen werden hinsichtlich der Sozialleistungsansprüche nur bestimmte Personen als Sonderrechtsnachfolger zugelassen.

Im Beispielfall muss der Rentenversicherungsträger prüfen, ob Sonderrechtsnachfolge in Betracht kommt und wer Sonderrechtsnachfolger geworden ist.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

19. Welchen Zweck hat die Sonderrechtsnachfolge?

20. Kann der Leistungsberechtigte auf die Sonderrechtsnachfolge Einfluss nehmen?

21. In welchen Bereichen gilt die Sonderrechtsnachfolge?

4.2 Sachlicher Umfang der Sonderrechtsnachfolge

LERNZIEL

- Sie können die in die Sonderrechtsnachfolge fallenden Ansprüche bezeichnen.

4.2.1 Dienst- und Sachleistungen

Die Sonderrechtsnachfolge erfasst fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen (§ 56 SGB I). Dagegen erlöschen Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen mit dem Tode des Berechtigten (§ 59 Satz 1 SGB I).

Grund für diese Differenzierung ist der unterschiedliche Charakter der Leistungen. Sach- und Dienstleistungen sind Sozialleistungen, die auf die persönliche Förderung eines Berechtigten gerichtet sind. Hierzu gehören zum Beispiel der Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, deren Zweck die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ist (§§ 15 und 16 SGB VI). Es handelt sich also um höchstpersönliche Ansprüche des Berechtigten, die nur ihm gegenüber erfüllt werden können. Ein Übergang dieser Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger scheidet schon von der Natur der Sache her aus.

Beispiel:

Mit Bescheid vom 14.1.2024 wurde der Versicherten Anna A. von dem zuständigen Rentenversicherungsträger eine dreiwöchige medizinische Rehabilitationsmaßnahme gewährt. Diese sollte am 1.3.2024 beginnen. Am 16.2.2024 starb Anna A.

Kann ihr Ehemann Bruno an Stelle der Verstorbenen die Heilbehandlung antreten?

Lösung:

Bruno A. kann die Rehabilitationsmaßnahme nicht antreten, da der Anspruch auf diese Sachleistung mit dem Tode der Anna A. erloschen ist (§ 59 Satz 1 SGB I).

4.2.2 Laufende Geldleistungen in der Rentenversicherung

Nach § 56 Absatz 1 SGB I fallen nur Ansprüche auf laufende Geldleistungen in die Sonderrechtsnachfolge. Sie verlieren ihren Charakter als laufende Leistungen auch nicht, wenn sie verspätet oder als zusammenfassende Einmalzahlung für mehrere Zeitabschnitte erbracht werden.

Laufende Geldleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung sind insbesondere:

- sämtliche Renten,
- Beitragszuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung,
- Übergangsgeld.

Rentenzahlungen sind stets laufende Geldleistungen im Sinne des § 56 SGB I, gleichgültig ob sie bereits mehrere Monate lang regelmäßig gezahlt wurden oder ob die Rente nur für einen Kalendermonat angefallen ist.

Beginnt zum Beispiel die Altersrente eines Versicherten am 1.3.2024 und stirbt dieser am 4.3.2024, so ist zwar nur für einen Monat ein Rentenanspruch entstanden. Von ihrem Zweck und ihrer gesetzlichen Bestimmung her war diese Rente jedoch auf regelmäßig wiederkehrende Leistungsabschnitte angelegt. Dies allein ist ausschlaggebend.

Hat der Rentenbezieher gemäß §§ 106 SGB VI Anspruch auf einen Beitragszuschuss für seine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung, so handelt es sich hierbei um einen jeden Monat fälligen und somit laufenden Anspruch auf eine Geldleistung. Dieser wird von der Sonderrechtsnachfolge erfasst. Etwas anderes gilt, wenn der Rentenbezieher in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist (§ 5 Absatz 1 Nummern 11, 11 a und 12 SGB V). In diesem Fall werden zwar auch monatliche Leistungen vom Rentenversicherungsträger erbracht; diese stehen jedoch der Krankenkasse als Empfänger zu und nicht dem Rentner. Das Gleiche gilt, wenn der Rentenbezieher in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert war.

Als ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben wird von den Rentenversicherungsträgern Übergangsgeld gewährt (§ 20 SGB VI). Es hat die Funktion eines Lohnersatzes und dient somit dem Unterhalt des Versicherten und seiner Familie. Zwar sind die eigentlichen Rehabilitationsleistungen im Wesentlichen Dienst- und Sachleistungen (vergleiche Abschnitt 4.2.1), das Übergangsgeld stellt jedoch eine laufende Geldleistung dar, da hierauf ein eigener Anspruch neben der Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen besteht.

Ebenso wie bei der Rentennachzahlung sind die zusammenfassende Zahlungsweise und der Zeitpunkt der Zahlung für die Anerkennung als laufende Geldleistung unerheblich.

4.2.3 Fälligkeit der Geldleistung

Ansprüche auf laufende Geldleistungen gehen nur dann auf den Sonderrechtsnachfolger über, wenn sie beim Tode des Leistungsberechtigten fällig sind (§ 56 Absatz 1 SGB I). Nach § 41 SGB I sind Sozialleistungsansprüche grundsätzlich mit ihrem Entstehen fällig, soweit die besonderen Teile des Sozialgesetzbuches keine andere Regelung enthalten. Entstanden sind die Ansprüche gemäß § 40 Absatz 1 SGB I, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Der Zeitpunkt des Entstehens und damit des Fälligwerdens von Ermessensleistungen ergibt sich aus § 40 Absatz 2 SGB I. Für die Fälligkeit von laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes treffen § 118 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz und § 272a SGB VI Sonderregelungen. Seit 1.4.2004 werden diese - abweichend von dem Grundsatz des § 41 SGB I - erst am Ende des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind („nachsüssige Rentenzahlung“). Bei einem Beginn der laufenden Rente vor dem 1.4.2004 sowie einer unmittelbar anschließenden Folgerente wird diese zu Beginn des Monats fällig, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 272a SGB VI). Gleiches gilt z.B. für Zuschüsse zur Krankenversicherung (§ 106 SGB VI).

Besonders zu beachten ist jedoch, dass gerade der **Anspruch auf die einzelne Geldleistung fällig** sein muss. Es genügt nicht, wenn der Anspruch auf die Sozialleistung an sich besteht. Grund für diese Unterscheidung sind die besonderen Regelungen über den Zahlungsbeginn und über die Zahlungshemmungen von Rentenansprüchen.

Ruht zum Beispiel der Anspruch auf Rente aus einem der in den §§ 90 ff. SGB VI genannten Gründe und fällt dieser Ruhestatbestand vor dem Tode des ursprünglich Leistungsberechtigten nicht weg, so wird ein laufender Geldleistungsanspruch nicht fällig.

Beispiel:

Sandra B. beantragt am 18.2.2024 Rente wegen Erwerbsminderung. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Dauer ist mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eingetreten. Sandra B. bezieht bis 31.8.2024 Verletztenrente aus der Unfallversicherung, die höher ist als die in § 93 SGB VI genannten Grenzbeträge.

Am 4.11.2024 verstirbt Sandra B.

Besteht ein in die Sonderrechtsnachfolge fallender Anspruch?

Lösung:

Ein Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente besteht zwar dem Grunde nach ab 1.3.2024 (§ 99 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 SGB I). Wegen des Zusammentreffens von Rente mit Verletztenrente ruht dieser Anspruch in der Zeit vom 1.3.2024 bis 31.8.2024 (§ 93 SGB VI). Ein im Zeitpunkt des Todes von Sandra B. fälliger Zahlungsanspruch besteht nur für die Monate September und Oktober (§ 118 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 SGB VI), sodass nur diese Zahlbeträge in die Sonderrechtsnachfolge fallen. Die Rentenzahlung für November war am 4.11.2024 noch nicht fällig; der Anspruch hierauf geht auf den/die Erben über.

Eine weitere, von der Grundregel der §§ 40, 41 SGB I abweichende Fälligkeitsregel enthält § 101 Absatz 1 SGB VI. Befristete Renten wegen Erwerbsminderung werden beispielsweise erst ab Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet. Erlebt der Versicherte diesen Rentenbeginn zum Beispiel infolge eines Unfalles nicht mehr, so wird die laufende Geldleistung nicht fällig und kann daher auch nicht in die Sonderrechtsnachfolge eingehen.

Beispiel:

Antrag auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung gestellt am:	1.3.2024
Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit am:	3.12.2023
Zustellung des Bescheides über die Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.7.2024 bis 31.10.2026 an den Versicherten am:	3.7.2024
Der Versicherte verunglückt bei einem Verkehrsunfall tödlich am:	24.9.2024

Besteht ein in die Sonderrechtsnachfolge fallender Anspruch auf eine laufende Geldleistung?

Lösung:

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist ab 1.7.2024 zu leisten (§ 101 Absatz 1 SGB VI) und wird erstmals Ende Juli 2024 fällig (§ 118 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB VI). Da der Versicherte nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs verstorben ist, fallen die Leistungen für Juli und August in die Sonderrechtsnachfolge im Sinne des § 56 Absatz 1 SGB I. Der Rentenanspruch für den Monat September war im Zeitpunkt des Todes des Versicherten noch nicht fällig, er geht daher nicht auf den/ die Sonderrechtsnachfolger, sondern auf den/die Erben über.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

22. Welche Leistungen sind im Wege der Sonderrechtsnachfolge "vererblich" und welche nicht?

23. Was ist bei der Fälligkeit der Geldleistungen besonders zu beachten?

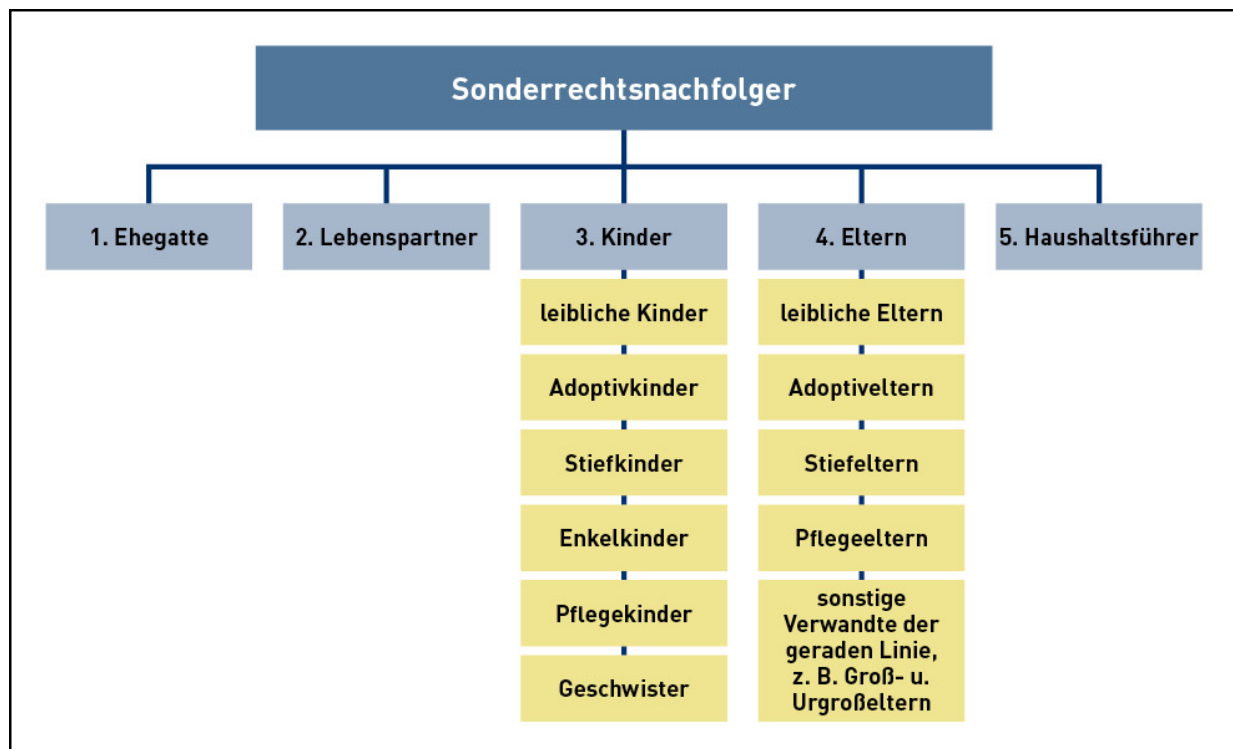
4.3 Personenkreis der Sonderrechtsnachfolger

LERNZIEL

- Sie können aufzeigen, welche Personen unter welchen Voraussetzungen als Sonderrechtsnachfolger in Betracht kommen.

Als Sonderrechtsnachfolger kommen die in der nachstehenden Abbildung 9 aufgeführten Personen in Frage, sofern sie die in § 56 SGB I genannten Voraussetzungen erfüllen.

Abbildung 9: Sonderrechtsnachfolger



4.3.1 Zur Sonderrechtsnachfolge berufene Personen

(1) Ehegatte

Als Sonderrechtsnachfolger kommt zunächst der Ehegatte in Betracht. Ehegatte ist derjenige, der mit dem verstorbenen Leistungsberechtigten im Zeitpunkt des Todes in einer rechtsgültigen Ehe gelebt hat. Hieraus folgt, dass der geschiedene Ehegatte nicht Sonderrechtsnachfolger werden kann.

(2) Lebenspartner

Nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 a SGB I kann auch der Lebenspartner des verstorbenen Versicherten als Sonderrechtsnachfolger in Frage kommen. Gemeint ist hier allerdings nur der gleichgeschlechtliche Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) vom 16.2.2001; dies wird in § 33b SGB I ausdrücklich festgelegt. Die bzw. der Versicherte muss mit einer Person gleichen Geschlechts vor der jeweils zuständigen Behörde eine Lebenspartnerschaft begründet haben. Hierzu müssen beide eine Erklärung abgeben, dass sie miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen (§ 1 LPartG). Die rechtlichen Wirkungen dieser Lebenspartnerschaft sind vergleichbar mit denjenigen einer Ehe, insbesondere hinsichtlich Unterhalt und Erbrecht (§ 5 und § 10 LPartG). Aus diesem Grund wurde auch der Lebenspartner in den Kreis der Sonderrechtsnachfolger aufgenommen.

Ab 1.10.2017 wurde die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt (§ 1353 BGB). Lebenspartnerschaften, die nur bis 30.9.2017 eingegangen werden konnten, bestehen weiterhin, sofern sie nicht auf Antrag der Beteiligten in eine Ehe umgewandelt werden.

(3) Kinder

Mögliche Sonderrechtsnachfolger sind auch Kinder des Leistungsberechtigten. Hierzu gehören die leiblichen und die angenommenen Kinder des Leistungsberechtigten. § 56 Absatz 2 SGB I erweitert den Begriff "Kinder" auf Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder und Geschwister des Berechtigten (Erblasser).

Leibliche Kinder sind solche, die vom Leistungsberechtigten abstammen, also sowohl die ehelichen als auch die nicht ehelichen Kinder. Welche Voraussetzungen hierbei im Einzelnen erfüllt sein müssen, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, und zwar in den §§ 1591 ff. BGB.

Durch einen Kindesannahmevertrag erlangt das Kind in vollem Umfang die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Aber nur wenn der Leistungsberechtigte selbst der Annehmende ist, gehört das Adoptivkind zum Personenkreis der Sonderrechtsnachfolger im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 SGB I.

Die §§ 1741 bis 1766a BGB enthalten Regelungen für den Verfahrensablauf bei der Annahme eines minderjährigen Kindes. Die Annahme eines Volljährigen an Kindes statt ist ebenfalls möglich (§§ 1767 bis 1772 BGB).

Gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 1 SGB I gelten Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind, ebenfalls als Kinder im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I und sind mithin mögliche Sonderrechtsnachfolger.

Stiefkinder sind die in die Ehe eingebrachten leiblichen und adoptierten Kinder des anderen Ehegatten. Enkel sind die Abkömmlinge der eigenen oder adoptierten Kinder des Leistungsberechtigten.

Stiefkinder und Enkel müssen außerdem in den Haushalt des Leistungsberechtigten aufgenommen sein. Das Bundessozialgericht definiert den Begriff der Haushaltsaufnahme als die "Herstellung einer gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsführung unter Begründung eines Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familienhafter Art" (Urteil des BSG vom 30.6.1966, BSGE 25, 109 ff.).

Das Stiefkind oder Enkelkind muss in vollem Umfang wie ein eigenes Kind in die Familie des Leistungsberechtigten integriert sein und mit ihm in einem Haushalt leben. Auch wenn es lediglich aus beruflichen oder schulischen Gründen auswärts wohnt, zum Beispiel in einem Internat, kann weiterhin eine ständige Haushaltsaufnahme vorliegen, und zwar dann, wenn die Verbindung zum Haushalt des Berechtigten nicht gelöst wurde, was sich durch häufige Besuche und sonstige Kontakte zeigt.

Beispiel:

Der Leistungsberechtigte Justus D. und seine Ehefrau Pauline, die seit drei Jahren miteinander verheiratet waren, kamen bei einem Autounfall ums Leben. Pauline hatte vor fünf Jahren die inzwischen achtjährige Nina an Kindes statt angenommen. Nina lebte im Haushalt von Justus und Pauline D. und wurde von beiden erzogen.

Ist Nina Sonderrechtsnachfolgerin von Justus D. geworden?

Lösung:

Eine Sonderrechtsnachfolge als Adoptivkind des verstorbenen Leistungsberechtigten gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB I scheidet aus, weil Nina nicht von Justus D. an Kindes statt angenommen worden war, sondern von dessen Ehefrau Pauline. Nina ist jedoch nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 2 Nummer 1 SGB I Sonderrechtsnachfolgerin von Justus D. geworden, da sie seine Stieftochter war, das heißt ein von seiner Ehefrau mit in die Ehe gebrachtes Kind.

Da Nina bei Justus und Pauline D. lebte und von ihnen erzogen wurde, liegt Haushaltsaufnahme vor.

Als mögliche Sonderrechtsnachfolger kommen auch Pflegekinder in Betracht. Nach der Legaldefinition des § 56 Absatz 2 Nummer 2 SGB I sind dies Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.

Das Pflegekind braucht weder mit dem Leistungsberechtigten noch mit dessen Ehegatten verwandt zu sein. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Leistungsberechtigte das Kind auf längere Zeit wie ein eigenes betreut. Es muss also eine enge gefühlsmäßige Bindung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Kind bestehen; nach außen zeigt sich dies durch eine auf gewisse Dauer angelegte vollständige Integration des Kindes in die Familie des Leistungsberechtigten.

Beispiel:

Gisela G. nimmt am 22.2.2024 ihren zehnjährigen Neffen Jan als Pflegekind zu sich. Es ist beabsichtigt, dass Jan bis zu seiner Volljährigkeit im Haushalt seiner Tante leben soll. Am 14.4.2024 stirbt die Leistungsberechtigte Gisela G.

Kommt Jan als Sonderrechtsnachfolger in Frage?

Lösung:

Jan ist wie ein eigenes Kind in den Haushalt von Gisela G. aufgenommen worden. Zwar dauerte die tatsächliche Haushaltsaufnahme nur circa sieben Wochen, jedoch war eine längere Dauer beabsichtigt. Diese Absicht reicht für die Annahme eines Pflegekindschaftsverhältnisses im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 SGB I aus.

Geschwister des Leistungsberechtigten sind bei der Sonderrechtsnachfolge den Kindern nach § 56 Absatz 2 Nummer 3 SGB I gleichgestellt, wenn sie – wie Stiefkinder und Enkel – in seinen Haushalt aufgenommen waren. Auch Halb- und Stiefgeschwister gehören hierzu. Hinsichtlich des Begriffes "Haushaltsaufnahme" gelten dieselben Regeln wie bei Stief- und Enkelkindern.

(4) Eltern

Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB I sind zunächst die leiblichen und die Adoptiveltern des Leistungsberechtigten. Die Definition des § 56 Absatz 3 SGB I dehnt den Begriff der Eltern aus auf die sonstigen Verwandten aufsteigender Linie (zum Beispiel Groß-, Urgroßeltern), die Stiefeltern und die Pflegeeltern des Berechtigten.

(5) Haushaltsführer

Laut der in § 56 Absatz 4 SGB I getroffenen Begriffsbestimmung ist Haushaltsführer derjenige Verwandte oder Verschwägte, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche gehinderten Ehegatten den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

Es müssen also vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Person als "Haushaltsführer" im Sinne der Legaldefinition angesehen werden kann.

1. Es muss sich um einen Verwandten oder Verschwägerten des Leistungsberechtigten handeln. Verwandt sind gemäß § 1589 BGB Personen, die voneinander abstammen (Kinder, Eltern, Großeltern) oder die von derselben dritten Person abstammen (Geschwister, Tanten, Onkel). Nach § 1590 BGB sind die Verwandten des einen Ehegatten mit dem anderen Ehegatten verschwägert (Schwiegereltern, Schwägerin). Ein bestimmter Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist nicht erforderlich, sodass also nicht nur besonders enge Verwandte als Haushaltsführer in Betracht kommen. Die wirksam begründete Schwägerschaft überdauert auch eine Auflösung der Ehe. Haushaltsführer kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein.
2. Der Haushaltsführer muss den Haushalt an Stelle des früheren oder des durch tatsächliche, im Gesetz aufgezählte Leistungseinbußen an der Haushaltsführung gehinderten Ehegatten geführt haben. Wer an Stelle des getrennt lebenden Ehegatten die Haushaltsführung beim Leistungsberechtigten übernimmt, ist somit nicht Haushaltsführer.
3. Wichtig ist, dass der Haushaltsführer den Haushalt mindestens ein Jahr lang vor dem Tod des Leistungsberechtigten geführt hat. Die Haushaltsführung muss bis zum Tod des Berechtigten angedauert haben.
4. Während dieses Zeitraumes muss der Verwandte oder Verschwägte vom Berechtigten überwiegend unterhalten worden sein. "Überwiegender Unterhalt" bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Unterhalts vom Leistungsberechtigten bestritten wurde.

Beispiel:

Peter F. und Tanja T., beide ledig, leben seit sechs Jahren zusammen in einer Wohnung. Tanja T. führt den Haushalt, wofür sie von Peter F. monatlich 1.150,00 Euro erhält. Sie hat keine weiteren Einkünfte. Am 11.3.2024 stirbt die Leistungsberechtigte Petra F. plötzlich.

Ist Tanja T. Sonderrechtsnachfolgerin geworden?

Lösung:

Zwar führte Tanja T. bereits länger als ein Jahr den Haushalt von Peter F. und diese hat auch überwiegend ihren Unterhalt bestritten. Da es sich jedoch um den Haushalt eines Junggesellen handelt, scheidet Haushaltsführung im Sinne des § 56 Absatz 4 SGB I aus. Tanja T. ist somit nicht Sonderrechtsnachfolgerin geworden.

4.3.2 Gemeinsamer Haushalt bzw. wesentlicher Unterhalt

Der Ehegatte, die Kinder, die Eltern oder der Haushaltsführer können gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 SGB I nur dann Sonderrechtsnachfolger werden, wenn sie mit dem Leistungsberechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder – mit Ausnahme des Haushaltsführers – von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

Der Begriff "zur Zeit des Todes" ist als Zeitpunkt des Erbfalles wie im zivilrechtlichen Erbrecht (§ 1922 BGB) zu verstehen. In der Praxis lässt sich der Todeszeitpunkt aus der Sterbeurkunde entnehmen.

"Gemeinsamer Haushalt" bedeutet ein Zusammenleben von Leistungsberechtigtem und Sonderrechtsnachfolger in einer gemeinsamen Wohnung mit gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsführung. Aus dem Begriff "Leben" in einem gemeinsamen Haushalt ist zu schließen, dass der gemeinsame Haushalt auf eine gewisse Dauer angelegt sein muss. Ein vorübergehender Aufenthalt zum Beispiel zu Besuchszwecken reicht nicht aus. Genauso wenig genügt es, wenn die betreffenden Personen lediglich unter einem Dach zusammenwohnen, zum Beispiel als Untermieter.

Eine vorübergehende Unterbrechung der bereits bestehenden gemeinsamen Haushaltsführung, zum Beispiel durch Kur, Krankenhausaufenthalt, ist in der Regel unschädlich. Es muss aber beabsichtigt sein, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes den Haushalt wieder gemeinsam zu führen.

Insgesamt gesehen sind die gesetzlichen Voraussetzungen geringer als bei der Haushaltsaufnahme. Bei Stiefkindern, Enkeln, Geschwistern und Pflegekindern ist daher in jedem Fall ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt zu bejahen, wenn sie die Anforderungen der Haushaltsaufnahme erfüllen. Einen Hinweis auf das Vorliegen gemeinsamer Haushaltsführung gibt dieselbe Adresse von Leistungsberechtigtem und eventuellem Sonderrechtsnachfolger. In der Praxis lässt sich diese Frage durch Einholen einer Auskunft des zuständigen Meldeamtes klären.

Wird kein gemeinsamer Haushalt geführt, so genügt es für den Eintritt der Sonderrechtsnachfolge, wenn die in § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB I genannten Personen von dem Leistungsberechtigten wesentlich unterhalten worden sind. Dies gilt jedoch nicht für Stiefkinder, Enkel, Pflegekinder und Geschwister, da bei diesen zusätzlich Haushaltsaufnahme vorausgesetzt wird.

Der Begriff "wesentlicher Unterhalt" wird im Gesetz nicht näher definiert. Der Leistungsberechtigte muss jedoch in einem solchen Umfang zum Unterhalt beigetragen haben, dass bei Wegfall des Unterhaltsbetrages die bisherige Lebensführung des eventuellen Sonderrechtsnachfolgers nicht mehr gesichert wäre. In der Praxis wird man einen Unterhaltsanteil von ca. 25 Prozent des gesamten Unterhaltsbedarfs als wesentlich ansehen müssen (vergleiche BSGE 21, 155; 22, 44). Maßgebend ist dabei der letzte wirtschaftliche Dauerzustand im Jahr vor dem Tode des Berechtigten. Der Unterhaltsbetrag kann nicht nur in Form von Geldleistungen erbracht werden, sondern auch durch Dienst- und Sachleistungen, zum Beispiel Haushaltsführung oder Betreuung der Kinder. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 1610 BGB, wonach der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf umfasst.

Die Unterhaltsleistung muss aber tatsächlich erfolgt sein. Sonderrechtsnachfolge scheidet daher aus, wenn der Leistungsberechtigte trotz bestehender Unterhaltsverpflichtungen keinen Unterhalt leistete.

Beispiel:

Die Leistungsberechtigte Julia F. und ihre Mutter Gudrun F. leben in einem Haus, jedoch in zwei getrennten Wohnungen. Da Gudrun F. nur eine Altersrente von 390,00 Euro erhält, hat Julia F. ihr monatlich 420,00 Euro gegeben, damit sie ihren laufenden Unterhalt bestreiten konnte. Nach dem Tod ihrer Tochter möchte Gudrun F. von Ihnen wissen, ob sie Sonderrechtsnachfolgerin geworden ist.

Lösung:

Gudrun F. ist gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB I Sonderrechtsnachfolgerin geworden. Zwar haben Gudrun F. und ihre Tochter Julia nicht in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt, jedoch hat Julia F. mehr als 25 Prozent des Unterhalts ihrer Mutter bestritten.

4.3.3 Rangfolge bei der Sonderrechtsnachfolge

Gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 SGB I sind der Ehegatte, der Lebenspartner, die Kinder, die Eltern und der Haushaltsführer des Leistungsberechtigten **nacheinander** als Sonderrechtsnachfolger berufen. Diese Vorschrift enthält eine eindeutige Rangfolge entsprechend der Aufzählung der Personen. Dies bedeutet, dass der Sonderrechtsnachfolger mit dem besseren Rang alle nachrangig genannten ausschließt.

Beispiel:

Die Leistungsberechtigte Rosemarie R. lebte zum Zeitpunkt ihres Todes mit ihrem Ehemann Simon und den gemeinsamen neunjährigen Zwillingen Max und Moritz in einem gemeinsamen Haushalt.

Wer ist Sonderrechtsnachfolger geworden?

Lösung:

Sonderrechtsnachfolger ist Simon R., da er mit der Leistungsberechtigten verheiratet war und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebte (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I). Als Ehemann der Berechtigten ist er nach der Rangfolge des § 56 Absatz 1 Satz 1 SGB I vorrangig gegenüber allen sonst in Frage kommenden Sonderrechtsnachfolgern. Er schließt auch seine Kinder Max und Moritz von der Sonderrechtsnachfolge aus.

Mehrere Personen einer Gruppe, zum Beispiel Kinder, Enkel, erhalten jeweils gleiche Teile des Anspruchs (§ 56 Absatz 1 Satz 2 SGB I).

Mangels besonderer gesetzlicher Regelungen bei der Sonderrechtsnachfolge gelten für das Verhältnis gleichrangiger Sonderrechtsnachfolger untereinander, für die Aufteilung des Sondernachlasses und dessen Auseinandersetzung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Miterben, nämlich die §§ 2032 ff. BGB in Verbindung mit §§ 749,750 BGB.

Tabelle 2: Voraussetzungen für die Sonderrechtsnachfolge

Personen	Voraussetzungen			
	Zusammenleben mit Leistungsberechtigtem in gemeinsamem Haushalt <u>oder</u> wesentlicher Unterhalt durch den Leistungsberechtigten	Aufnahme in den Haushalt des Leistungsberechtigten	Auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft	Verwandte oder verschwägerte Person <u>und</u> Haushaltsführung an Stelle des aus tatsächlichen Gründen verhinderten Ehegatten des Leistungsberechtigten für mdst. 1 Jahr <u>und</u> überwiegender Unterhalt durch den Leistungsberechtigten
Ehegatte, Lebenspartner	x			
Leibliche Kinder, Adoptivkinder	x			
Stiefkinder, Enkel		x		
Pflegekinder			x	
Geschwister		x		
Leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Verwandte in aufsteigender Linie	x			
Haushaltsführer				x

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Welche Personen kommen als Sonderrechtsnachfolger in Betracht?
25. In welcher Rangfolge werden die Personen zur Sonderrechtsnachfolge berufen?
26. Wie verteilt sich der Sondernachlass, wenn mehrere gleichrangige Sonderrechtsnachfolger vorhanden sind?
-

4.4 Wirkung der Sonderrechtsnachfolge

LERNZIEL

- Sie können die Wirkungen der Sonderrechtsnachfolge nennen.

Die Sonderrechtsnachfolge ist von ihrer rechtlichen Qualität her vergleichbar mit der Gesamtrechtsnachfolge im Erbrecht, nur eben begrenzt auf Ansprüche aus dem Sozialrecht. Mit dem Tod des Leistungsberechtigten geht der Anspruch auf den Sonderrechtsnachfolger in dem Zustand über, wie er dem Leistungsberechtigten zustand.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Ersatzansprüche anderer Leistungsträger in jedem Fall der Sonderrechtsnachfolge vorgehen.

Beispiel:

Der verstorbene Versicherte hatte für die Zeit vom 1.3.2023 bis 31.7.2023 einen Anspruch auf Nachzahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 5.825,00 Euro. Seine Witwe wird gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I Sonderrechtsnachfolgerin. Die AOK macht für die Zeit vom 1.3.2023 bis 31.7.2023 einen Erstattungsanspruch in Höhe von 5.370,00 Euro geltend, da sie dem Versicherten Krankengeld gezahlt hatte.

Welchen Betrag erhält die Witwe aus der Nachzahlung?

Lösung:

Der auf die Sonderrechtsnachfolgerin übergegangene Anspruch ist mit dem Erstattungsanspruch der AOK belastet, denn der Versicherte selbst wäre verpflichtet gewesen, aus der Nachzahlung, hätte er diese noch erhalten, vorrangig den Erstattungsanspruch zu befriedigen. Die AOK erhält also zunächst 5.370,00 Euro, der Rest der Nachzahlung in Höhe von 455,00 Euro verbleibt für die Witwe.

Wegen des dem sozialen Nachfolgerecht innewohnenden Schutzgedankens (siehe Abschnitt 4.1) wird gefolgert, dass die Vorschriften über die beschränkte Übertragbarkeit und Pfändbarkeit gemäß §§ 53, 54 SGB I (siehe Studententext Nummer 24 "Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten") auch nach einer Sonderrechtsnachfolge anzuwenden sind.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

27. Welche Wirkung hat der Eintritt der Sonderrechtsnachfolge?

4.5 Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

LERNZIEL

- Sie können aufzählen, in welchen Fällen und in welchem Umfang der Sonderrechtsnachfolger für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Leistungsberechtigten einzustehen hat.

Nach § 57 Absatz 2 SGB I haftet der Sonderrechtsnachfolger dem zuständigen Leistungsträger für die Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der verstorbene Leistungsberechtigte zur Zeit seines Todes nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet gewesen ist.

Zu den "nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten" gehören alle Forderungen, die auf Grund von Gesetzen aus dem Sozialbereich entstanden sind.

Als Verbindlichkeiten des verstorbenen Versicherten kommen in der Praxis der Rentenversicherungsträger insbesondere in Betracht:

- Beitragsrückstände,
- Erstattungsansprüche des Leistungsträgers nach § 50 SGB X,
- Regressansprüche des Rentenversicherungsträgers gegen den Verstorbenen nach den § 116 SGB X.

Der Sonderrechtsnachfolger haftet nur bis zur Höhe der auf ihn nach § 56 SGB I übergegangenen Ansprüche. Dies lässt sich aus der Formulierung "soweit Ansprüche übergegangen sind" entnehmen. Andererseits entfällt aber gemäß § 57 Absatz 2 Satz 2 SGB I in demselben Umfang eine Haftung des Erben, der an sich nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten haftet (§ 1922 Absatz 1 in Verbindung mit § 1967 Absatz 1 BGB).

Soweit die Verbindlichkeiten des Verstorbenen jedoch die Höhe des auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangenen Leistungsanspruchs übersteigen, hat der Erbe nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen für diese Schulden einzustehen.

Hat der Leistungsträger noch eigene Forderungen gegen den verstorbenen Versicherten, so kann er gemäß § 57 Absatz 2 Satz 3 SGB I gegen die auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangenen Ansprüche aufrechnen. Hierbei ist er nicht an die sonst bei der Aufrechnung geltenden Beschränkungen gebunden. Es sind also weder die Pfändungsgrenzen nach § 54 Absatz 2 und 3 SGB I zu beachten noch ist die Aufrechnung auf die Hälfte der Nachzahlung begrenzt (§ 51 Absatz 2 SGB I).

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Verrechnung. Stellt zum Beispiel die Agentur für Arbeit, die gegen den Verstorbenen eine Forderung hat, diesbezüglich beim zuständigen Rentenversicherungsträger ein Verrechnungersuchen, so ist letzterer gemäß § 57 Absatz 2 Satz 3 SGB I berechtigt, mit dem gesamten dem Sonderrechtsnachfolger zustehenden Anspruch zu verrechnen.

Beispiel:

Dem Versicherten hat zur Zeit seines Todes noch eine Nachzahlung aus seiner Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 601,00 Euro zugestanden. Seine Witwe ist Sonderrechtsnachfolgerin gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB I; sie ist zugleich aufgrund Testaments Alleinerbin des gesamten Nachlasses (§ 1922 in Verbindung mit §§ 1937, 2247 BGB).

Die Witwe erhält eine monatliche Witwenrente von 589,00 Euro. Weitere Einkünfte hat sie nicht. Der Rentenversicherungsträger hat gegen den Verstorbenen eine Forderung wegen überzahlten Übergangsgeldes in Höhe von 1030,00 Euro.

In welcher Höhe haftet die Witwe für diese Forderung?

Lösung:

In Höhe von 601,00 Euro haftet die Witwe als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 57 Absatz 2 Satz 1 SGB I). Gegenüber ihrem Anspruch auf Nachzahlung der Rente wegen voller Erwerbsminderung kann der Rentenversicherungsträger in voller Höhe aufrechnen, weil die in § 51 SGB I genannten Beschränkungen hier nicht gelten (§ 57 Absatz 2 S. 3 SGB I). Für die restliche Forderung von 429,00 Euro muss die Witwe als Erbin einstehen. Der Versicherungsträger hat grundsätzlich die Möglichkeit, direkt mit der monatlichen Witwenrente aufzurechnen, und zwar bis zur Hälfte der laufenden Rente (§ 51 Absatz 2 SGB I). Die Witwe könnte allerdings durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle ihre Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II nachweisen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

28. In welcher Höhe haftet der Sonderrechtsnachfolger für die Schulden des Leistungsberechtigten?

4.6 Verzicht auf die Sonderrechtsnachfolge

LERNZIEL

- Sie können die Auswirkungen des Verzichts auf die Sonderrechtsnachfolge aufzeigen.

4.6.1 Allgemeines

Nach § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB I kann der Sonderrechtsnachfolger auf seine Rechtsstellung verzichten.

Diese Verzichtsmöglichkeit wurde ihm eingeräumt, weil die Sonderrechtsnachfolge und mit ihr die Haftung des Sonderrechtsnachfolgers gemäß § 57 Absatz 2 SGB I kraft Gesetzes eintreten. Durch Abgabe der Verzichtserklärung kann der Sonderrechtsnachfolger verhindern, dass er gegen seinen Willen für die sozialrechtlichen Verbindlichkeiten des Verstorbenen eintreten muss.

4.6.2 Form, Inhalt und Wirksamkeit der Verzichtserklärung

Der Verzicht kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Es genügt also nicht, wenn der Sonderrechtsnachfolger gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers mündlich seinen Verzicht erklärt. Vielmehr ist stets die Vorlage einer schriftlich abgefassten Erklärung erforderlich. Deren Text kann mit der Maschine oder per Hand, vom Sonderrechtsnachfolger selbst oder von einem Dritten geschrieben sein.

Entscheidend ist, dass derjenige, der die Erklärung abgibt, diese Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet hat (§ 126 BGB).

Es handelt sich um eine einseitige, empfangsbedürftige und bedingungsfeindliche Willenserklärung. Die Verzichtserklärung wird mit dem Zugang beim zuständigen Leistungsträger wirksam, das heißt, wenn sie in seinen "Machtbereich" gelangt. Weitere Einzelheiten wurden bereits in Abschnitt 2.2 dargestellt.

Der Sonderrechtsnachfolger kann seinen Verzicht nicht nur für den Fall erklären, dass der ihm zustehende Geldbetrag niedriger ist als die Verbindlichkeiten des Verstorbenen bei einem Sozialleistungsträger.

Aus dem Inhalt des Schreibens muss klar und eindeutig hervorgehen, dass es sich um einen Verzicht handelt.

4.6.3 Frist ab Kenntnis der Sonderrechtsnachfolge

Die Verzichtserklärung ist innerhalb einer sechswöchigen Frist abzugeben. Letztere beginnt nicht mit dem Tod des Leistungsberechtigten, sondern erst ab Kenntnis des betroffenen Sonderrechtsnachfolgers von der Sonderrechtsnachfolge (§ 57 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Er muss also Kenntnis vom Tod des Leistungsberechtigten, von den für die Sonderrechtsnachfolge entscheidenden Umständen und vom Eintritt der Sonderrechtsnachfolge haben.

Beispiel:

Gabriele G. weiß, dass ihr Ehemann verstorben ist und dass über seinen Antrag auf Erwerbsminderungsrente noch kein Bescheid erteilt wurde. Sie glaubt jedoch, etwaige Ansprüche stünden allein den drei Kindern des Verstorbenen zu.

Hat sie Kenntnis von ihrer Sonderrechtsnachfolge?

Lösung:

Gabriele G. hat keine Kenntnis im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 SGB I, da sie nicht weiß, dass sie selbst Sonderrechtsnachfolgerin ist.

Die Berechnung der Sechswochenfrist richtet sich gemäß § 26 SGB X nach den §§ 187 ff. BGB.

Beispiel:

Lukas S., der Witwer der Leistungsberechtigten, erfährt am 8.4.2024, dass er Sonderrechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau geworden ist. Am 22.5.2024 geht beim zuständigen Rentenversicherungsträger ein Schreiben von Lukas S. ein, in dem er seinen Verzicht auf die Sonderrechtsnachfolge mitteilt.

Ist dieser Verzicht wirksam?

Lösung:

Wirksam ist ein Verzicht, der innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Eintritt der Sonderrechtsnachfolge gegenüber dem zuständigen Leistungsträger schriftlich erklärt wird (§ 57 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Da Lukas S. am 8.4.2024 von seiner Sonderrechtsnachfolge erfahren hat, beginnt die Frist mit Ablauf dieses Tages und endet am 20.5.2024 um 24.00 Uhr (§ 26 SGB X in Verbindung mit §§ 187, 188 BGB). Da dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag (= Pfingstmontag) ist, verlängert sich die Frist gemäß § 26 Absatz 3 SGB X auf den Ablauf des nächstfolgenden Werktages, also den 21.5.2024 um 24.00 Uhr. Der am 22.5.2024 beim Rentenversicherungsträger eingegangene Verzicht von Lukas S. ist somit verspätet. Lukas S. ist daher weiterhin Sonderrechtsnachfolger.

4.6.4 Wirkung des Verzichts

Der wirksame Verzicht hat zur Folge, dass die Rechtsnachfolge des Verzichtenden als nicht eingetreten gilt (§ 57 Absatz 1 Satz 2 SGB I). Der Übergang der Leistungsansprüche auf den ursprünglichen Sonderrechtsnachfolger wird rückwirkend beseitigt, die Ansprüche gelten als von Anfang an nicht auf ihn übergegangen.

An die Stelle des vorrangigen Sonderrechtsnachfolgers tritt – soweit vorhanden – der Nächstberufene. Leben zum Beispiel die Ehefrau und ein Kind mit dem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt und verzichtet die Ehefrau nach Eintritt der Sonderrechtsnachfolge auf die ihr zugefallene Rechtsstellung, so wird das Kind Sonderrechtsnachfolger. Ab Kenntnis seiner Berechtigung hat dieses dann seinerseits die Möglichkeit, innerhalb der sechswöchigen Frist auf seine Sonderrechtsnachfolge zu verzichten. Sind nach dem Verzicht des Sonderrechtsnachfolgers keine weiteren zur Sonderrechtsnachfolge berufenen Personen vorhanden, tritt Erbfolge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein (§§ 58 SGB I, 1922 ff. BGB).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

29. Welche Punkte muss der Sonderrechtsnachfolger bei Abgabe der Verzichtserklärung beachten?

30. Welche Auswirkungen hat der Verzicht eines Sonderrechtsnachfolgers?

4.7 Ausschluss der Sonderrechtsnachfolge

LERNZIEL

- Sie können aufzählen, in welchen Fällen die Sonderrechtsnachfolge ausgeschlossen ist.

Zum einen ist eine Sonderrechtsnachfolge in Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen ausgeschlossen, da diese nach § 59 Satz 1 SGB I mit dem Tod des Berechtigten erlöschen (vergleiche hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1). Zum anderen findet eine Rechtsnachfolge in zu Lebzeiten des Berechtigten entstandene Ansprüche auf Geldleistungen nur statt, wenn diese im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten schon festgestellt waren oder zumindest diesbezüglich ein Verwaltungsverfahren bereits anhängig war (§ 59 Satz 2 SGB I).

Der Anspruch auf eine Geldleistung ist festgestellt, sobald er durch einen Bescheid anerkannt ist. Der Berechtigte (gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter) muss schriftlich über Art und Umfang seines Anspruches informiert worden sein. Das ist nur dann der Fall, wenn der Bescheid noch zu Lebzeiten des Berechtigten wirksam zugestellt bzw. bekannt gegeben worden ist (§ 39 Absatz 1 SGB X).

Eine Zustellung des Bescheides an die Adresse des bereits verstorbenen Berechtigten ist nicht wirksam, das heißt, es liegt dann auch keine Feststellung des Anspruchs vor.

Beispiel:

Auf seinen Antrag hin wird dem Versicherten Rudolf H. mit Bescheid vom 25.3.2024 Regelaltersrente ab 1.1.2024 gewährt. Dieser Bescheid ist dem Versicherten am 2.4.2024 zugegangen. Am 9.4.2024 verstirbt Rudolf H.

Gehört der Anspruch auf Altersrente zum Sondernachlass?

Lösung:

Es handelt sich um einen Anspruch auf eine laufende Geldleistung, die für die Monate Januar, Februar und März 2023 auch fällig ist gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 SGB I (vergleiche hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.2.3). Da der Bescheid, in dem dieser Altersrentenanspruch anerkannt wurde, dem Versicherten Rudolf H. noch vor seinem Tod zugegangen ist, liegt ein festgestellter Anspruch vor. Die Sonderrechtsnachfolge ist somit nicht ausgeschlossen (§ 59 Satz 2 SGB I).

Nach § 59 Satz 2 SGB I findet eine Sonderrechtsnachfolge auch statt, wenn zur Zeit des Todes des Berechtigten ein Verwaltungsverfahren über den Anspruch anhängig war. Das Verwaltungsverfahren wird entsprechend § 130 Absatz 1 BGB anhängig, sobald der Leistungsantrag dem Versicherungsträger zugegangen ist. Nach § 16 Absatz 2 SGB I gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt zugestellt, in dem er bei dem zuständigen Leistungsträger selbst oder bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist. Tritt der Tod des Leistungsberechtigten zwischen der Abgabe und dem Zugang des Antrags beim Leistungsträger ein, so hat dies gemäß § 130 Absatz 2 und Absatz 3 BGB auf den Antrag, der ja eine Willenserklärung ist, keinen Einfluss. Der Antrag ist als gestellt anzusehen.

Von Amts wegen wird ein Verwaltungsverfahren mit dem Beginn der internen Bearbeitung anhängig, zum Beispiel mit dem Beginn einer Überprüfung nach § 44 SGB X.

Beispiel:

Am 18.5.2024 stellt Alexander C. bei dem zuständigen Versicherungsamt einen Antrag auf Halbwaisenrente. Dieser Antrag geht am 27.5.2024 beim zuständigen Rentenversicherungsträger ein. Alexander C. ist völlig überraschend am 23.5.2024 bei einem Motorradunfall ums Leben gekommen.

Liegt ein anhängiges Verwaltungsverfahren vor?

Lösung:

Grundsätzlich wird das Verwaltungsverfahren mit dem Zugang des Antrags beim Leistungsträger anhängig, das wäre hier am 27.5.2024 (§ 130 Absatz 1 BGB ist entsprechend anzuwenden). Da Alexander C. den Antrag bei dem nach den §§ 92, 93 SGB IV für die Entgegennahme von Rentenansprüchen zuständigen Versicherungsamt gestellt hat, liegt bereits am 18.5.2024 eine wirksame Antragstellung vor. Das Verwaltungsverfahren ist somit noch vor dem Tode des Berechtigten anhängig geworden.

Die Anhängigkeit des Verwaltungsverfahrens im Sinne von § 59 SGB I endet grundsätzlich mit dem Eintritt der Bindungswirkung des Leistungs- bzw. Ablehnungsbescheides.

Man kann den Zeitraum vom Zugang des Leistungsantrages bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides in folgende Stadien aufgliedern:

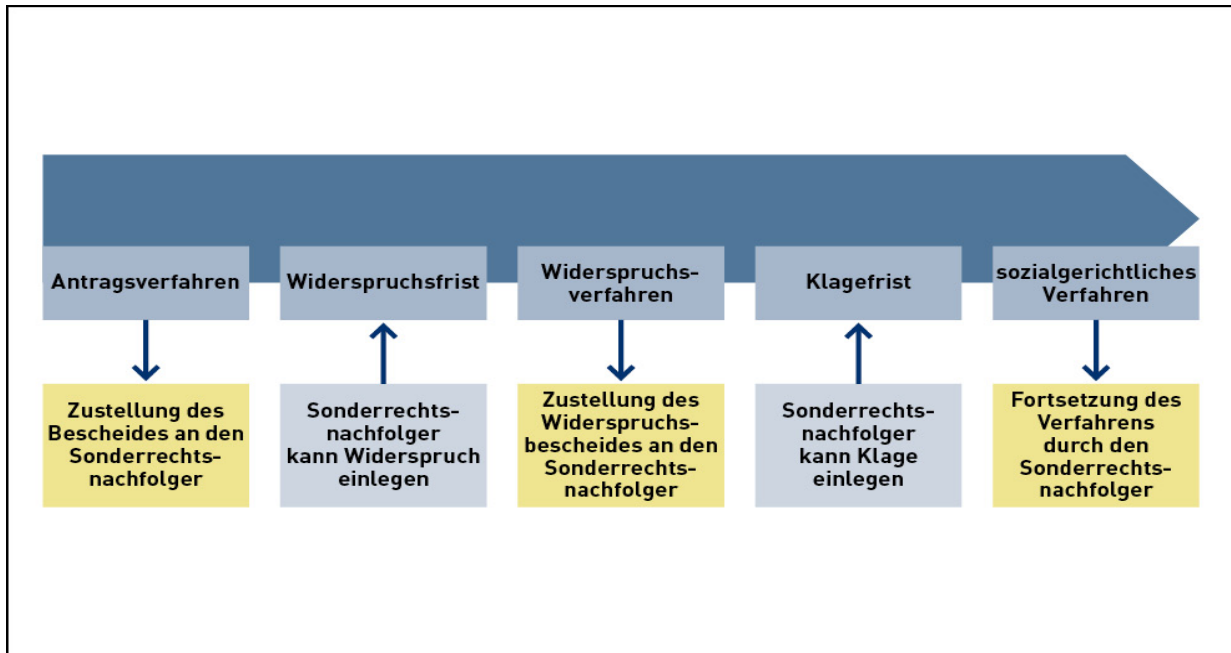
- zwischen Zugang des Antrages und Zustellung des Bescheides,
- während der Widerspruchsfrist,
- zwischen Erhebung des Widerspruchs und Zustellung des Widerspruchsbescheides,
- während des Laufes der Klagefrist,
- im sozialgerichtlichen Verfahren.

Stirbt der Leistungsberechtigte während eines dieser Stadien des Verfahrens, so geht der materiell-rechtliche Leistungsanspruch gemäß § 56 SGB I auf den Sonderrechtsnachfolger über. Der Sonderrechtsnachfolger tritt in vollem Umfang in die Rechtsposition des verstorbenen Leistungsberechtigten ein, das heißt auch in dessen verfahrensrechtliche Stellung.

Dies bedeutet für das Verwaltungsverfahren:

- Nach dem Tod des Berechtigten sind Bescheide, die den Anspruch betreffen, dem Sonderrechtsnachfolger zuzustellen. Im Bescheid ist ein entsprechender Zusatz anzubringen.
- War zur Zeit des Todes des Berechtigten der Bescheid schon zugestellt, die Widerspruchsfrist aber noch nicht abgelaufen, so kann der Rechtsnachfolger Widerspruch erheben.
- War beim Tod des Berechtigten der Widerspruchsbescheid bereits zugestellt, so kann der Sonderrechtsnachfolger Klage erheben.

Abbildung 10: Beteiligung des Sonderrechtsnachfolgers am Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren



War über den Leistungsantrag des Berechtigten im Zeitpunkt seines Todes bereits durch bindenden Bescheid entschieden, so war das Verwaltungsverfahren damit grundsätzlich abgeschlossen. Der Berechtigte hatte jedoch die Befugnis, nach §§ 44, 48 SGB X ein Überprüfungsverfahren zu beantragen und so das Verfahren wieder aufleben zu lassen. Diese Befugnis zur Einleitung des Überprüfungsverfahrens steht auch dem Sonderrechtsnachfolger zu.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Sonderrechtsnachfolge regelt den Übergang von Sozialleistungsansprüchen beim Tod des Leistungsberechtigten.
- Sie ist vorrangig gegenüber den allgemeinen erbrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Als Sonderrechtsnachfolger kommen ausschließlich die in § 56 SGB I genannten Personen in Betracht, und zwar in der im Gesetz vorgeschriebenen Reihenfolge.
- Der Sonderrechtsnachfolger tritt in vollem Umfang in die Rechtsstellung des verstorbenen Leistungsberechtigten ein.
- Gegenüber dem Sozialleistungsträger haftet der Sonderrechtsnachfolger für Verbindlichkeiten des Leistungsberechtigten (§ 57 Absatz 2 SGB I).
- Der Sonderrechtsnachfolger kann auf seine Rechtsstellung verzichten (§ 57 Absatz 1 SGB I).
- Die Sonderrechtsnachfolge ist ausgeschlossen bei Dienst- und Sachleistungen. Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch auf eine Geldleistung noch nicht festgestellt wurde oder kein Verwaltungsverfahren über den Anspruch anhängig ist.
- Im Wege der Sonderrechtsnachfolge können nur fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen übergehen.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

31. In welchen Fällen ist die Sonderrechtsnachfolge ausgeschlossen?

5. Vererbung von Ansprüchen auf Geldleistungen

LERNZIEL

- Sie können angeben, welche Ansprüche im Rentenrecht vererblich sind und wer Erbe sein kann.

5.1 Vorrang des Sonderrechtsnachfolgers

Nach § 58 SGB I können nur Ansprüche auf Geldleistungen, die nicht der Sonderrechtsnachfolge unterliegen, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vererbt werden. Diese Ansprüche gehen auf den Erben über, wenn kein Sonderrechtsnachfolger im Sinne des § 56 SGB I vorhanden ist oder alle Sonderrechtsnachfolger gemäß § 57 Absatz 1 SGB I auf die Rechtsnachfolge verzichtet haben. Die Vorschriften über die Vererbung finden sich in den §§ 1922 ff. BGB.

5.2 Vererbung von Geldleistungen

Ebenso wie die Sonderrechtsnachfolge ist auch die Vererbung bei Ansprüchen auf Dienst- und Sachleistungen ausgeschlossen, da es sich hierbei um höchstpersönliche Ansprüche des verstorbenen Leistungsberechtigten handelt, die mit seinem Tode erlöschen. Dagegen gehen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach den §§ 1922 ff. BGB auf den Erben über, sofern sie nicht einem Sonderrechtsnachfolger zustehen. Ausschließlich nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften werden Ansprüche auf einmalige Geldleistungen vererbt, da § 56 SGB I eine Sonderrechtsnachfolge nur für laufende Geldleistungen vorsieht.

Es können jedoch – wie bei der Sonderrechtsnachfolge – nur fällige Ansprüche auf laufende oder einmalige Geldleistungen vererbt werden (§ 58 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Bezüglich des Begriffes "Fälligkeit der Geldleistung" wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4.2.3 verwiesen.

5.2.1 Laufende Geldleistungen

Die Frage, wann eine laufende Geldleistung vorliegt und welche Arten von laufenden Geldleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorkommen, wurde bereits in Abschnitt 4.2.2 abgehandelt.

5.2.2 Einmalige Geldleistungen

In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es zwei Arten von einmaligen Geldleistungen:

- Witwen- und Witwerrentenabfindungen nach § 107 SGB VI
und
- Beitragserstattungen nach §§ 210, 286d SGB VI.

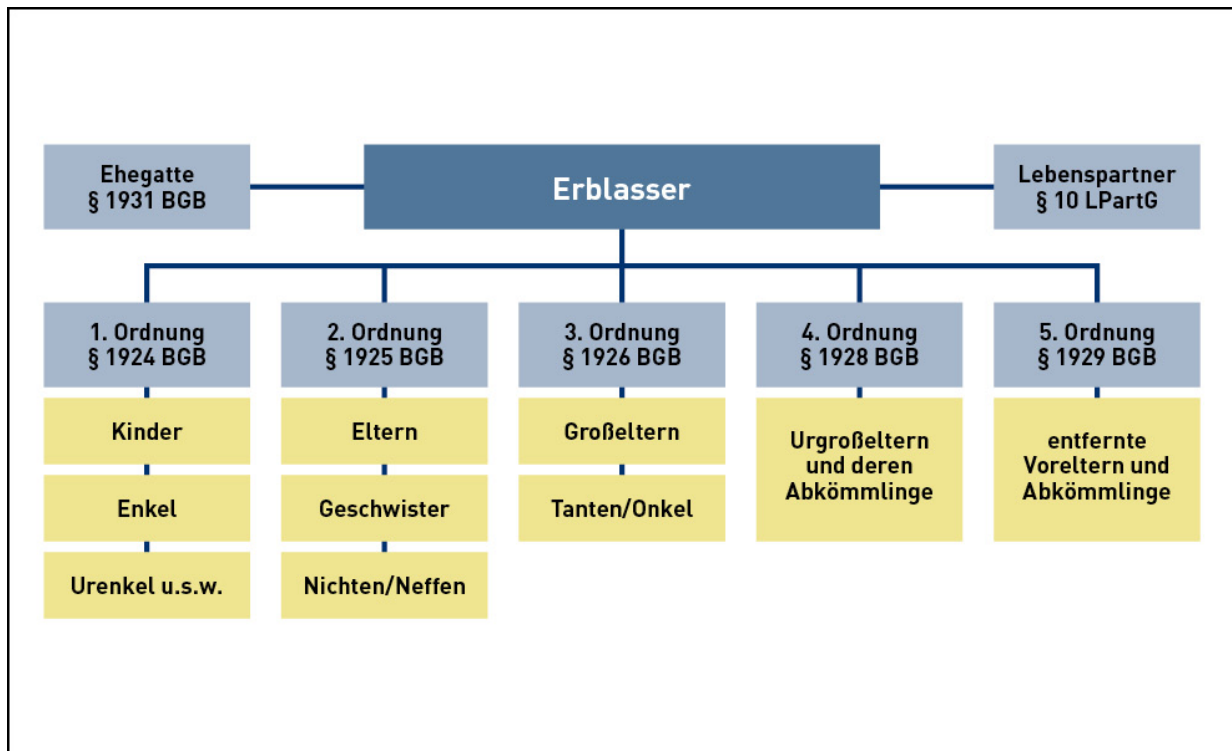
Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Vierundzwanzigfache des durchschnittlichen Monatsbetrages der in den letzten zwölf Kalendermonaten gezahlten Rente gewährt (§ 107 SGB VI). Diese Abfindung ist eine Einmalzahlung, die im Ganzen fällig wird.

Nach § 210 SGB VI (Beitriffsgebiet: § 286d SGB VI) können sich der Versicherte oder seine Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen die entrichteten Beiträge erstatten lassen. Der Rückerstattungsbetrag ist eine einmalige Geldleistung, sodass der Anspruch hierauf nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vererbt wird.

5.3 Personenkreis der Erben

5.3.1 Gesetzliche Erbfolge

Abbildung 11: Darstellung der gesetzlichen Erben



Der Gesetzgeber hat mit der so genannten gesetzlichen Erbfolge eine Regelung getroffen, die sicherstellt, dass niemand ohne Erben stirbt. Nach den §§ 1924 ff. BGB haben die Verwandten des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht. Wer zu den Verwandten zählt, ist in § 1589 BGB geregelt.

Das BGB teilt die Verwandten in verschiedene Ordnungen ein, von denen jeweils die nähere alle entfernteren von der Erbfolge ausschließt (§ 1930 BGB). Sind zum Beispiel keine Verwandten der ersten Ordnung (Abkömmlinge) vorhanden, so erben die Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge).

Beispiel:

Beim Tod des Erblassers leben noch dessen Söhne Marc und Oliver, die jeweils eine Tochter haben. Seine Tochter Amalia ist bereits vor zwei Jahren verstorben; Amalia hatte eine Tochter und zwei Söhne.

Wer erbt zu welchen Teilen?

Lösung:

Zu den Erben der ersten Ordnung gehören die Abkömmlinge des Erblassers, also dessen Kinder und Kindeskinde (§ 1924 Absatz 1 BGB). Marc und Oliver erhalten jeweils ein Drittel des Nachlasses, da Kinder gemäß § 1924 Absatz 4 BGB zu gleichen Teilen erben. Marc und Oliver schließen ihre eigenen Töchter von der

Erbfolge aus (§ 1924 Absatz 2 BGB). An die Stelle der vorverstorbenen Amalia treten deren Kinder, die ja zugleich Enkel des Erblassers sind (§ 1924 Absatz 3 BGB); die drei Kinder von Amalia erben jeweils ein Neuntel des Nachlasses.

Neben den Verwandten hat der Ehegatte des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht (§ 1931 BGB). Dessen Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau Klara, vier Söhne und zwei Töchter. Die Ehegatten lebten im gesetzlichen Güterstand. Es liegt kein Testament vor.

Wer erbt zu welchen Teilen?

Lösung:

Der Ehegatte erbt neben Verwandten der ersten Ordnung, also neben Abkömmlingen des Erblassers, zu einem Viertel (§ 1931 Absatz 1 Satz 1 BGB). Da die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, erhöht sich der gesetzliche Erbteil der Klara um ein Viertel der Erbschaft (§§ 1931 Absatz 3, 1371 Absatz 1 BGB). Klara erbt also insgesamt die Hälfte des Nachlasses, die sechs Kinder erhalten jeweils ein Zwölftel (§ 1924 Absatz 1, Absatz 4 BGB).

Sofern der/ die Verstorbene mit einem gleichgeschlechtlichen Partner/ in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebte, besteht ein gesetzliches Erbrecht des/ der überlebenden Lebenspartners/ in neben den Verwandten des/ der Verstorbenen (§ 10 LPartG). Vom Inhalt her ist dieses Erbrecht dem Ehegattenerbrecht im BGB nachgebildet.

Sind weder ein Verwandter noch ein Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, so wird der Staat gesetzlicher Erbe (§ 1936 BGB). Für den Bereich des Sozialrechts ist jedoch § 58 Satz 2 SGB I zu beachten. Ist der Fiskus Erbe geworden, so kann er den Leistungsanspruch nicht geltend machen.

5.3.2 Testamentarische Erbfolge

Der Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag den Erben selbst bestimmen (§§ 1937, 1941 BGB). Diese so genannte gewillkürte Erbfolge hat Vorrang gegenüber der gesetzlichen Erbfolge.

Ein Testament kann sowohl vor einem Notar als auch privatschriftlich errichtet werden (§ 2231 BGB). Die Errichtung eines notariellen Testaments ist in § 2232 BGB geregelt. Gemäß § 2247 BGB muss das privatschriftliche Testament vom Anfang bis zum Ende eigenhändig (also handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein.

Testierfähig, d. h. rechtlich in der Lage, eine letztwillige Verfügung von Todes wegen abzugeben, sind Volljährige, aber auch Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben (§ 2229 BGB). Letztere dürfen jedoch nur ein notarielles Testament errichten, § 2247 Absatz 4 BGB.

Aber auch bei der gewillkürten Erbfolge gehen Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten des Erblassers nicht leer aus. Sie können unter den Voraussetzungen der §§ 2303 ff. BGB vom Erben den so genannten Pflichtteil verlangen.

5.4 Stellung des Erben

Mit dem Tode des Erblassers tritt der (gesetzliche oder durch letztwillige Verfügung von Todes wegen bestimmte) Erbe automatisch in dessen gesamte Rechtsposition ein. Das Vermögen des Verstorbenen geht als Ganzes auf den oder die Erben über (§ 1922 BGB).

Höchstpersönliche Rechtsbeziehungen des Erblassers erlöschen jedoch mit dessen Tod, zum Beispiel Vereinsmitgliedschaften.

Wenn jemand erfahren hat, dass er als Erbe berufen ist, muss er sich überlegen, ob er die Erbschaft antreten will. Er hat die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen und somit auf seine Erbenstellung zu verzichten. Die Ausschlagung kann in der Regel nur binnen einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden (§§ 1944 ff. BGB). Macht der Erbe von der Ausschlagungsmöglichkeit keinen Gebrauch oder nimmt er die Erbschaft ausdrücklich an, so erhält er endgültig die rechtliche Stellung eines Erben. Er tritt also in vollem Umfang in die Rechtsposition des Erblassers ein.

Dies hat zur Folge, dass er auch für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen haftet. Diese Haftung kann er jedoch unter den Voraussetzungen der §§ 1975 ff. BGB auf den Nachlass begrenzen.

Bezogen auf das Sozialrecht hat dies folgende Konsequenz: Hat der verstorbene Leistungsberechtigte Schulden beim Sozialleistungsträger, so haftet der Erbe hierfür in vollem Umfang. Die Haftungsbeschränkung des § 57 Absatz 2 SGB I gilt nämlich nur für den Sonderrechtsnachfolger, nicht aber für den Erben. Letzterer kann seine Erbenhaftung nur nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften begrenzen.

5.5 Ausschluss der Rechtsnachfolge

Die Rechtsnachfolge in Sozialleistungsansprüche durch den Erben ist nur möglich, wenn im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten entweder der Anspruch durch Bescheid festgestellt ist oder ein Verwaltungsverfahren über den Anspruch noch anhängig ist.

Es gelten insoweit die bereits von der Sonderrechtsnachfolge bekannten Grundsätze zu § 59 SGB I, auf die verwiesen wird (vergleiche Abschnitt 4.7).

ZUSAMMENFASSUNG

- Im Sozialrecht hat grundsätzlich die Sonderrechtsnachfolge Vorrang gegenüber der Vererbung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.
- Vererbt werden Ansprüche auf einmalige Geldleistungen; solche auf laufende Geldleistungen nur, wenn kein Sonderrechtsnachfolger vorhanden ist (§§ 56, 58 SGB I).
- Sowohl der Personenkreis der Erben als auch deren Stellung bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 1922ff. BGB.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

32. Welche Ansprüche auf Sozialleistungen werden nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vererbt?

33. Wer kommt als Erbe in Betracht?

34. Kann der Staat Ansprüche als Sonderrechtsnachfolger geltend machen?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. a) Der Verjährung unterliegen grundsätzlich alle Ansprüche auf Dienst-, Sach- und Geldleistungen (§ 11 SGB I). Einzige Ausnahme: Ansprüche auf Beitragserstattungen verjähren nicht, für den Zahlungsanspruch aus dem stattgebenden Bescheid gilt jedoch die Verjährungsfrist des § 45 Absatz 1 SGB I.

b) Bei Rentenansprüchen für die Vergangenheit ist § 99 SGB VI zu beachten. Im Fall der verspäteten Rentenantragstellung findet § 45 SGB I keine Anwendung.
2. Die Verjährung gibt dem Rentenversicherungsträger ein Leistungsverweigerungsrecht. Dieses muss er durch Erhebung der Einrede der Verjährung gegenüber dem Versicherten geltend machen.
3. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist sind insbesondere die Tatbestände der Hemmung und der Ablaufhemmung zu berücksichtigen.
4. Bei der in § 44 Absatz 4 SGB X genannten Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Der Rentenversicherungsträger darf somit für Zeiten vor dem Vierjahreszeitraum keine Leistungen erbringen. Dagegen steht es im Ermessen des Rentenversicherungsträgers, ob er sich auf die Verjährung nach § 45 SGB I beruft.
5. Gegenstand einer Verzichtserklärung können nur Ansprüche auf Sozialleistungen gemäß § 11 SGB I sein, beispielsweise der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung.
6. Der Verzicht wird wirksam mit Zugang beim zuständigen Leistungsträger, weil er eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist.
7. Der Verzichtende muss geschäftsfähig sein, also das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige ab vollendetem 15. Lebensjahr können nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters verzichten.
8. Die Schriftform soll den Verzichtenden vor den Folgen übereilten Handelns schützen. Außerdem dient sie der Beweiserleichterung.
9. Der Verzicht führt zum Erlöschen des fälligen oder künftig entstehenden Einzelanspruchs. Deshalb ist die Rentenzahlung einzustellen oder gar nicht erst aufzunehmen.
10. Der Verzicht kann durch Widerruf oder Anfechtung beseitigt werden. Der Widerruf erfolgt für die Zukunft, § 46 Absatz 1 2. Halbsatz SGB I. Die Anfechtung bewirkt nach den Regelungen im bürgerlichen Recht, dass die Verzichtserklärung von Anfang an als nichtig anzusehen ist.
11. Der Verzicht darf nicht dazu führen, dass andere Personen oder Leistungsträger durch ihn belastet werden. Außerdem ist der Verzicht unwirksam, wenn damit Rechtsvorschriften umgangen werden.
12. Die Rücknahme des Antrags kann nur bis zum Eintritt der Bindungswirkung des Rentenbescheides erfolgen. Der Berechtigte darf nicht in seiner Rücknahmebefugnis eingeschränkt sein, zum Beispiel durch vorherige Aufforderung zur Antragstellung durch die Krankenkasse.

13. Berechtigte Personen nach § 48 SGB I sind der Ehegatte und die Kinder des Leistungsberechtigten. Auch die Person oder die Stelle, die dem Ehegatten oder den Kindern Unterhalt gewährt, ist anspruchsberechtigt, siehe § 48 Absatz 1 Satz 4 SGB I.
14. Es können nur laufende Geldleistungen im Sinne von § 11 SGB I beansprucht werden.
15. Laufende Geldleistungen sind solche, die regelmäßig wiederkehrend für bestimmte Zeitabschnitte (zum Beispiel monatlich) gezahlt werden. Beispiel: Rente oder Übergangsgeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
16. Keine laufenden Geldleistungen sind
 - Witwen-/ Witwerrentenabfindung nach § 107 SGB VI,
 - Beitragserstattung nach § 210 SGB VI,
 - Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag des Rentners nach § 106 SGB VI.
17. Das Unterhaltsurteil stellt einen Unterhaltstitel dar. Daran ist der Rentenversicherungsträger gebunden. Er prüft nur noch, ob der eigene angemessene Unterhalt (Selbstbehalt) des Versicherten gewährleistet ist. Dieser beträgt nach der "Düsseldorfer Tabelle" 1.1.475,00 Euro. Nach Abzug des Unterhaltsbetrages verbleiben dem Versicherten noch 1.580,00 Euro (1.780,00 Euro ./. 200,00 Euro). Somit kann der Rentenversicherungsträger dem Antrag in Höhe von 200,00 Euro entsprechen.
18. Die Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch sind:
 - a) Unterhaltsberechtigung auf Grund
 - Unterhaltstitel,
 - Unterhaltsvereinbarungoder
 - Gesetz (§§ 1360 ff., 1601 ff. BGB);
 - b) Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten
 - c) Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten.
19. Die Sonderrechtsnachfolge soll für die Familienangehörigen des Leistungsberechtigten einen finanziellen Ausgleich schaffen. Diese haben durch die verspätete Leistung in der Regel Einschränkungen ihrer Lebensführung in Kauf nehmen müssen.
20. Eine Einflussnahme auf den Eintritt der Sonderrechtsnachfolge oder auf den Personenkreis der Sonderrechtsnachfolger ist nicht möglich. Die Regelungen der §§ 56 ff. SGB I sind abschließend.
21. Sie findet Anwendung im gesamten Sozialrecht.
22. Unter das Sondererbrecht fallen gemäß § 56 SGB I nur Ansprüche auf laufende Geldleistungen. Hierzu zählen in der gesetzlichen Rentenversicherung alle Renten, der Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und das Übergangsgeld.

Von der Sonderrechtsnachfolge nicht erfasst werden Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen, da diese mit dem Tod des Leistungsberechtigten erlöschen (§ 59 SGB I).

23. Es muss nicht nur der Anspruch an sich fällig sein, sondern der Anspruch auf die Zahlung der Leistung. Zu beachten sind die Vorschriften über das Ruhen und den späteren Rentenbeginn (zum Beispiel §§ 93, 101 SGB VI). Besonders zu beachten ist die Sonderregelung des § 118 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz SGB VI zur Fälligkeit von laufenden Geldleistungen mit Ausnahme von Übergangsgeld („nachsüssige Rentenzahlung“). Eine Ausnahme hiervon regelt § 272 a SB VI.
24. Als Sonderrechtsnachfolger kommen ausschließlich die in § 56 SGB I genannten Personen in Betracht. Das sind der Ehegatte, der gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die Kinder, die Eltern und der Haushaltsführer des Leistungsberechtigten.
25. Die Berufung als Sonderrechtsnachfolger erfolgt ausschließlich nach der in § 56 Absatz 1 Satz 1 SGB I genannten Reihenfolge. Der vorrangige Sonderrechtsnachfolger schließt alle danach genannten Personen aus.
26. Die Ansprüche am Sondernachlass stehen gleichrangigen Sonderrechtsnachfolgern (zum Beispiel Kindern) zu gleichen Teilen zu, § 56 Absatz 1 Satz 2 SGB I.
27. Mit dem Tod des Berechtigten geht dessen Anspruch gegen den Sozialleistungsträger in dem Umfang auf den Sonderrechtsnachfolger über, wie er dem Verstorbenen zustand.
28. Nach § 57 Absatz 2 SGB I haftet der Sonderrechtsnachfolger nur bis zur Höhe der auf ihn übergegangenen Ansprüche für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen beim Sozialleistungsträger.
29. Die Erklärung über den Verzicht bedarf der Schriftform; sie muss eindeutig den Willen des Erklärenden zum Ausdruck bringen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis des Sonderrechtsnachfolgers von seiner Stellung beim zuständigen Leistungsträger eingeht (§ 57 Absatz 1 SGB I).
30. Der Verzichtende wird so gestellt, als wäre er niemals Sonderrechtsnachfolger geworden. An seine Stelle tritt die in der Rangfolge des § 56 Absatz 1 SGB I nächste Person.
31. Die Sonderrechtsnachfolge ist ausgeschlossen bei Dienst- und Sachleistungen. Bei Ansprüchen auf Geldleistungen findet sie nicht statt, wenn diese Ansprüche beim Tod des Berechtigten nicht festgestellt sind oder ein Verwaltungsverfahren über sie nicht anhängig ist.
32. Ansprüche auf einmalige Geldleistungen werden stets nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vererbt; Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur dann, wenn kein Sonderrechtsnachfolger vorhanden ist.
33. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung von Todes wegen eine Person zum Erben bestimmen (§ 1937 BGB). Hat er dies nicht getan, tritt die gesetzliche Erbfolge ein; als Erben sind dann der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten des Erblassers berufen (§§ 1924ff. 1931 BGB, § 10 LPartG). Sind weder testamentarische noch gesetzliche Erben vorhanden, so wird der Staat Erbe (§ 1936 BGB).
34. Der Staat kann zwar – sofern keine anderen Erben vorhanden sind – gemäß § 1936 BGB gesetzlicher Erbe werden; Ansprüche aus Sonderrechtsnachfolge kann er jedoch gemäß § 58 Satz 2 SGB I nicht geltend machen. Eine Auszahlung der Geldleistungen an ihn kommt daher nicht in Betracht.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:	Beginn und Ende der Verjährung	6
Abbildung 2:	Wirkung der Hemmung	9
Abbildung 3:	Nachzahlung bei Neufeststellung einer Rente	11
Abbildung 4:	Einstellung der Rentenzahlung nach Verzicht	16
Abbildung 5:	Einstellung der Rentenzahlung nach Verzicht (Fall der Nachzahlung)	17
Abbildung 6:	Widerruf des Verzichts	18
Abbildung 7:	Berechtigte Personen nach § 48 SGB I	27
Abbildung 8:	Voraussetzungen der Unterhaltspflicht	30
Abbildung 9:	Sonderrechtsnachfolger	44
Abbildung 10:	Beteiligung des Sonderrechtsnachfolgers am Verwaltungs- und Sozialgerichtsverfahren.....	60
Abbildung 11:	Darstellung der gesetzlichen Erben	63
Tabelle 1:	Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.1.2023)	33
Tabelle 2:	Voraussetzungen für die Sonderrechtsnachfolge	50

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzl	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	27. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autoren	Frauke Dopheide - Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd Florian Bartelt - Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Fachgutachterin	Andrea Szerwinski - Deutsche Rentenversicherung Bund
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)